



Sabine Bongers-Römer, Lars Sievers

Lärm & Abwägung in der verbindlichen Bauleitplanung

Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung kommunaler Planungsverwaltungen von Großstädten in Deutschland

SRPapers, Nr. 7, ISSN 2941-3850

Die Schriftenreihe SRPapers des Fachgebietes Stadt- und Regionalplanung der TU Dortmund dient dem Wissenstransfer zwischen Forschung, Planungspraxis und Politik. Die Beiträge der Schriftenreihe geben einen Einblick in die Tätigkeiten des Fachgebietes in Forschung und Lehre. Dazu zählen, z.B. Zwischen- und Endberichte im Rahmen von Forschungsprojekten, Ergebnisdarstellungen empirischer Erhebungen, Dokumentationen angewandeter Methoden, Diskussionspapiere und Praxisleitfäden.

Sabine Bongers-Römer¹, Lars Sievers¹

¹ Technische Universität Dortmund, Fachgebiet Stadt- und Regionalplanung

Lärm & Abwägung in der verbindlichen Bauleitplanung

Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung kommunaler Planungsverwaltungen von Großstädten in Deutschland

Herausgeber:

Technische Universität Dortmund
Fakultät Raumplanung
Fachgebiet Stadt- und Regionalplanung
August-Schmidt-Straße 10
44227 Dortmund

www.srp.raumplanung.tu-dortmund.de

 Stadt- und
Regionalplanung



Dieses Werk ist lizenziert unter Creative Commons Namensnennung 4.0 International (siehe <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>)

Dortmund, 2024

Dieser Beitrag der SRPapers ist entstanden im Rahmen der laufenden Promotionsprojekte von Sabine Bongers-Römer und Lars Sievers.

Zitiervorschlag

Bongers-Römer, Sabine; Sievers, Lars (2024): Lärm & Abwägung in der verbindlichen Bauleitplanung: Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung kommunaler Planungsverwaltungen von Großstädten in Deutschland. SRPapers, Nr. 7, Dortmund.

Dank

Wir danken allen Mitarbeiter*innen aus den kommunalen Planungsämtern, die an der Online-Befragung teilgenommen haben. Außerdem danken wir Merle Frankl (TU Dortmund), Nicole Reisch (TU Dortmund) und Laura Mintzlauff (TU Dortmund) für ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Online-Befragung, der Aufbereitung zur Datenauswertung und das hilfreiche Feedback zum Layout der Schriftenreihe. Andrea Rüdiger (TU Dortmund), Christin Müller (Justus-Liebig-Universität Gießen) und Julia Karla (Stadt Dortmund) danken wir für konstruktive Anregungen bei der Konzeption der Befragung!

Quelle Titelbild:

polis award (o.J.): Kranbauten Mitte Altona. Verfügbar unter: <https://www.polis-award.com/teilnehmer/kranbauten-mitte-altona-c9476654/> [abgerufen am 30.07.2024].

Zusammenfassung

Die Ausgabe thematisiert den Umgang mit Lärmkonflikten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Zudem gibt sie Aufschluss über die Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten und eingesetzten Methoden in der Abwägung. Hierzu werden erste Ergebnisse einer bundesweiten Online-Umfrage kommunaler Planungsverwaltungen von deutschen Großstädten präsentiert.

Schlagworte

Stadtplanung, Bauleitplanung, Bebauungsplan, Lärm, Abwägung, Planungsprozess, Online-Befragung, Großstädte

Inhalt

Zusammenfassung	I
1 Hintergrund.....	1
2 Methodik.....	2
3 Darstellung der Ergebnisse.....	4
Fragenblock A: Einstieg in die Online-Umfrage.....	4
Fragenblock B: Voraussetzungen zur Innenentwicklung in Ihrer Kommune.....	6
Fragenblock C: Die Ebene der Bebauungsplanung als Instrument der Innenentwicklung.....	9
Fragenblock D: Die Ebene der Bebauungsplanung zur Lösung von Konflikten im Bereich des Lärmschutzes.....	14
Fragenblock E: Die Ebene der Genehmigungsplanung zur Lösung von Lärmkonflikten.....	27
Fragenblock F: Abschluss der Online-Umfrage.....	33
Literaturverzeichnis.....	36

Abbildungen

Abbildung 1: Statistische Angaben zum Verhältnis der teilnehmenden Großstädte und der Unter- suchungsgruppe nach Größenklassen im Vergleich	3
Abbildung 2: Statistische Angaben zu den Gründen der Machbarkeit, die zu einem Scheitern von Bebauungsplänen im Rahmen der Innenentwicklung geführt haben.....	12
Abbildung 3: Statistische Auswertung zur Aktivierung von Planflächen in lärmvorbelasteten Lagen, die ohne den notwendigen planerischen Handlungsdruck nicht entwickelt worden wären	17
Abbildung 4: Statistische Auswertung zu Problemen mit Lärmschutz bei Projekten zur Nachverdich- tung in innerstädtischen Bereichen.....	18
Abbildung 5: Statistische Auswertung zur Ausweisung von Gebieten, in denen überwiegend ge- wohnt werden soll, als Mischgebiet, um Lärmschutzanforderungen gerecht zu werden	20

1 Hintergrund

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB hat die Bauleitplanung die Aufgabe, unterschiedliche städtebauliche Zielvorgaben zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen. Wie schwierig diese Aufgabe ist, wird deutlich, wenn man sich die Zielkonflikte zwischen Innenentwicklung und Lärmschutz anschaut. Eine der größten Herausforderungen für die Umwelt-, Wohn- und Lebensqualität in den Städten im Rahmen der städtebaulichen Innenentwicklung sind erhöhte Lärmbelastungen als zentrales Umweltproblem in den Städten, die ein gesundheitliches Risiko für die städtische Bevölkerung darstellen.

Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungsarten haben sich in der Vergangenheit oft aus einer funktionellen Zuordnung ergeben, die sich teilweise aus wenig detaillierten planungsrechtlichen Leitlinien wie dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG entwickelt haben (Baumgart 2020: E 24; Hellriegel & Artmann 2024: 702). Die Umsetzung qualitativvoller urbaner öffentlicher Räume mit hoher Aufenthaltsqualität, bei der gleichzeitigen Etablierung kompakter und Nutzungsgemischter Stadtquartiere in zentralen Lagen mit insgesamt ruhigen Wohnverhältnissen macht planerischen Lösungen erforderlich (Schubert et al. 2019: 8; Frerichs et al. 2018: 304). Da gerade im Umgang mit Gewerbelärm Unklarheiten und Unsicherheiten in der kommunalen Rechtsanwendungspraxis zum gewerblichen

Immissionsschutz bestehen (Lamker et al. 2017: 19–20), stellen sich zentrale Frage danach, wie Kommunen mit dieser Herausforderung umgehen und welche Strategien verfolgt werden können, um einen guten Lärmschutz bei Projekten der Innenentwicklung zu gewährleisten. Bisher wurden diese Zielkonflikte nur wenig erforscht. Hinzu kommt, dass auch der Abwägungsprozess eine planungswissenschaftliche Leerstelle darstellt (Bakunowitsch et al. 2024; Fürst 2004: 243).

Diese Forschungslücken haben zwei Promotionsprojekte am Fachgebiet Stadt- und Regionalplanung an der Technischen Universität Dortmund zum Anlass genommen, den Umgang mit Lärmkonflikten und die Abwägung im Planungsprozess eingehend zu untersuchen. Hierzu wird in beiden Projekten ein Mixed-Methods-Ansatz verfolgt (Kuckartz 2014). Die gemeinsam durchgeführte bundesweite kommunale Online-Umfrage ist eine der eingesetzten empirischen Erhebungsmethoden. Durch die Online-Umfrage werden zum einen Bausteine erfolgreicher Planungs- und Baugenehmigungsprozesse von Innenentwicklungsprojekten in lärmbelasteten Lagen identifiziert und zum anderen das Verständnis über die Abwägung in der verbindlichen Bauleitplanung vertieft. In diesem Beitrag werden erste Ergebnisse der Umfrage präsentiert. Dazu wird zunächst das methodische Vorgehen dargestellt. Im Anschluss daran wird das Antwortverhalten der Kommunen beschrieben. Eine tiefergehende Interpretation der Ergebnisse erfolgt in den beiden Dissertationen.

2 Methodik

Die durchgeführte kommunale Online-Umfrage richtete sich an sämtliche deutsche Großstädte. Die Auswahl stützt sich auf die Klassifizierung nach Größenklassen des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (Stand: 31.12.2020). Kommunen, die zum Zeitpunkt der Klassifizierung weniger als 100.000 Einwohner*innen, aber nahezu 100.000 Einwohner*innen aufgewiesen haben, wurden ebenfalls aufgefordert, an der Umfrage teilzunehmen. Die Grundgesamtheit der Umfrage umfasst somit 85 Kommunen.

Der Fragebogen basiert auf den fachlichen Grundlagen zur Innenentwicklung, insbesondere zum Umgang mit Projekten in lärmbelasteten Lagen und zur Abwägung. Seine Gestaltung orientiert sich chronologisch am Ablauf von Bauvorhaben. Zunächst wird auf die Phase des Bebauungsplans eingegangen. Im Anschluss werden Fragen zur Genehmigungsplanung gestellt. Hinweise aus einem Pre-Test wurden bei der Gestaltung berücksichtigt. Insgesamt umfasst der Fragebogen einen Willkommenstext, in dem auch die Datenschutzhinweise gegeben werden und sechs thematische Frageblöcke:

1. Einstieg in die Onlineumfrage
2. Voraussetzungen zur Innenentwicklung in den Kommunen
3. Die Ebene der Bebauungsplanung als Instrument der Innenentwicklung
4. Die Ebene der Bebauungsplanung zur Lösung von Lärmkonflikten
5. Die Ebene der Genehmigungsplanung zur Lösung von Lärmkonflikten
6. Abschluss der Online-Umfrage

Die Fragen innerhalb der Frageblöcke sind standardisiert und inhaltlich gegliedert. Sie thematisieren das Spannungsverhältnis zwischen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) und dem daran anschließenden Genehmigungsprozess. Die ausgewählten Kommunen wurden per Mail auf die Umfrage hingewiesen.

Hierzu wurde im Vorfeld eine Desktop-Recherche durchgeführt, um die Namen der Ansprechpartner*innen in den planenden Verwaltungen zu erfassen und personalisierte Mails verschicken zu können. Die persönliche Ansprache sollte die Motivation zur Teilnahme an der Umfrage fördern. Viele Kommunen arbeiten jedoch ausschließlich mit Funktionsadressen, so dass eine persönliche Ansprache in diesen Fällen nicht möglich war. In der Umfrage werden Themen adressiert, die in der planenden Verwaltung in der Regel von unterschiedlichen Verwaltungseinheiten bearbeitet werden. In den Mails wurde daher darum gebeten, sich in der Kommune abzustimmen und die Umfrage gemeinsam auszufüllen.

Die Online-Umfrage wurde im Zeitraum vom 24.05. bis zum 05.07.2023 durchgeführt. Zur Datenerhebung wurde das Umfrage-Tool LimeSurvey verwendet.

Insgesamt wurden 161 Datensätze übermittelt. Von den eingegangenen Datensätzen waren 113 teilweise und 48 vollständig ausgefüllt. Der gesamte Datensatz wurde sorgfältig aufbereitet und bereinigt. Hierzu wurden bspw. Duplikate von Antwortsätzen von denselben Kommunen entfernt, um sicherzustellen, dass nur ein Datensatz pro teilnehmender Großstadt in die Analyse einbezogen wird und ein ausgewogenes Bild zwischen den Städten gewährleistet werden kann. Wurden aus einer Kommune mehrere Datensätze übermittelt, wurde der Datensatz mit den meisten Antworten pro Frage (im Idealfall vollständig ausgefüllt) in die Auswertung einbezogen. Nach der Bereinigung des Datensatzes ergab sich eine Gesamtzahl von 49 Kommunen, die an der Umfrage teilgenommen haben. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 57,6%. Schlussendlich konnten 47 Datensätze für die weitere Auswertung verwendet werden, was 55,2% aller Antworten der kontaktierten Städte entspricht. Die Antworten wurden mit Hilfe deskriptiver Untersuchungen via IBM SPSS Statistics (SPSS) ausgewertet. Die Auswertung des Datensatzes erfolgte anonym, um sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Gemeinden möglich sind.

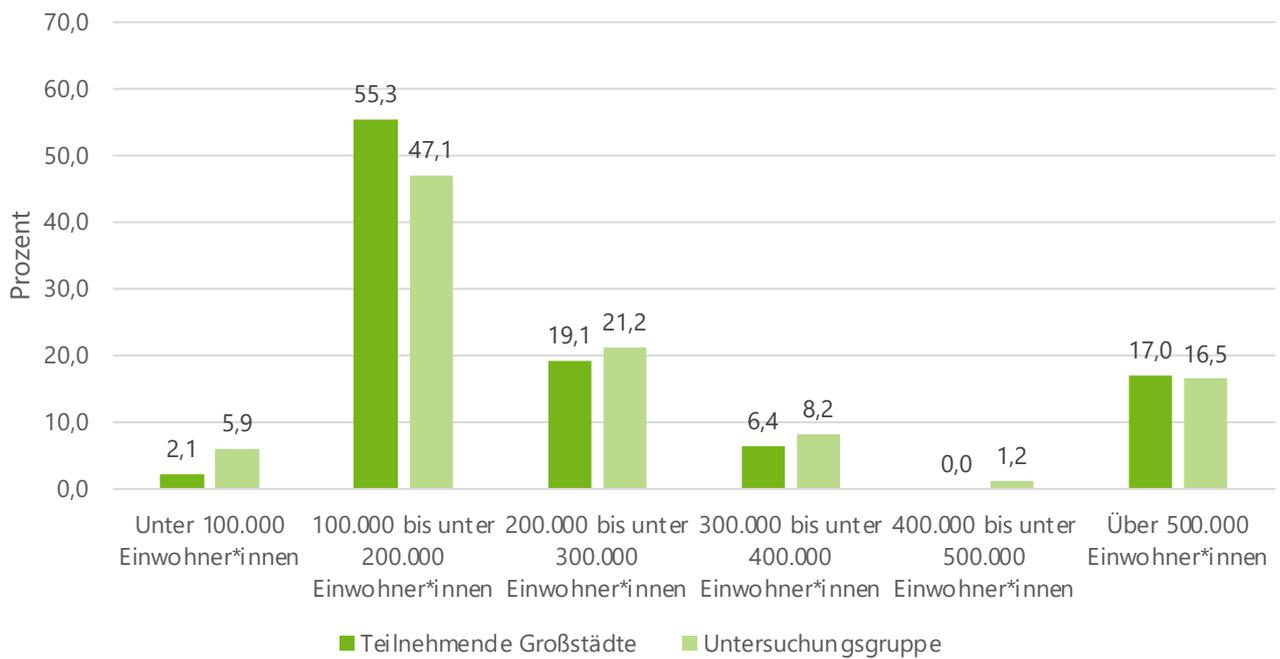


Abbildung 1: Statistische Angaben zum Verhältnis der teilnehmenden Großstädte und der Untersuchungsgruppe nach Größenklassen im Vergleich (N=85) (Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Umfrageergebnisse)

3 Darstellung der Ergebnisse

Fragenblock A: Einstieg in die Online-Umfrage

Zum Einstieg in die Befragung sind ein paar allgemeine Fragen notwendig, um die nachfolgenden Antworten unter Berücksichtigung der kommunalen Rahmenbedingungen besser einordnen zu können. Die Auswertung erfolgt dabei unter Einhaltung wissenschaftlicher Standards und ist stets anonym, sodass im Nachgang keine Rückschlüsse auf die Stadt oder kommunale Planungsverwaltung möglich sind.

A1: Bitte nennen Sie den Namen Ihrer Kommune

Auf die Darstellung der Antworten wird an dieser Stelle aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet. Die Frage diente nur zur Aufbereitung des Datensatzes.

A2: Wie viele Einwohner*innen hat Ihre Kommune? (N¹=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Unter 100.000 Einwohner*innen
- 100.000 bis unter 200.000 Einwohner*innen
- 200.000 bis unter 300.000 Einwohner*innen
- 300.000 bis unter 400.000 Einwohner*innen
- 400.000 bis unter 500.000 Einwohner*innen
- Über 500.000 Einwohner*innen

Eine der 47 Kommunen (2,1%) weist unter 100.000 Einwohner*innen auf. 26 Kommunen, die an der Online-Umfrage teilgenommen haben, und damit mehr als die Hälfte der Kommunen (55,3%) haben zwischen 100.000 und 200.000 Einwohner*innen. Fast ein Fünftel (19,1%) hat eine Einwohner*innenanzahl zwischen 200.000 und 300.000 Personen. Weitere

6,4% der Kommunen haben 300.000 bis 400.000 Einwohner*innen. 17% der Kommunen haben mehr als 500.000 Einwohner*innen. Keine der Kommunen, die an der Umfrage teilgenommen haben, haben eine Einwohner*innenanzahl zwischen 400.000 und 500.000 Personen.

A3: Wie ist die Haushaltssituation in Ihrer Kommune? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ausgeglichen
- Verschuldet
- Haushaltssicherung
- Vorläufige Haushaltsführung/Nothaushalt
- Keine Antwort

Knapp ein Fünftel der Kommunen (21,3%) beschreiben ihre Haushaltssituation als ausgeglichen. Wiederum 27,7% der Kommunen sind verschuldet und 17,0% sind im Zustand der Haushaltssicherung. 6,4% der Kommunen haben eine vorläufige Haushaltsführung/einen Nothaushalt. 13 Kommunen (27,7%) gaben hierzu keine Antwort.

A4: Wie viele Mitarbeiter*innen arbeiten in Ihrer Kommune in der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Verwaltungseinheit? (N=47; Einfachantwort)

Alle 47 Kommunen konnten beantworten, wie viele Mitarbeiter*innen in der Bauleitplanung beschäftigt sind. Bei 12,8% der Kommunen sind fünf oder weniger Personen für die Bauleitplanung angestellt, wobei erwähnenswert ist, dass bei einer dieser Kommunen lediglich eine Person hierfür zuständig ist. Mehr als ein Viertel der Kommunen (27,7%) beschäftigen zwischen sechs und zehn Personen in der verbindlichen Bauleitplanung. Ebenso viele Kommunen (27,7%) haben zwischen elf und 15 für die Bauleitplanung zuständige Angestellte. Zwischen 16 und 20 Personen sind bei 12,8% der Kommunen zustän-

¹ ‚N‘ bezieht sich auf die erhobene Gesamtstichprobe von 47 Kommunen; Teilstichproben werden demgegenüber im Rahmen der Auswertung mit ‚n‘ angegeben.

dig für die verbindliche Bauleitplanung. Über 20 und bis zu 50 Mitarbeiter*innen lassen sich bei 4,2% der Kommunen vermerken. Bei 14,9% der Kommunen sind über 50 Mitarbeiter*innen für die verbindliche Bauleitplanung zuständig. Die höchste angegebene Anzahl an zuständigen Mitarbeiter*innen beträgt 99 Personen.

A5: Welchem Zielkonflikt bzw. welcher Herausforderung der Innenentwicklung messen Sie, bezogen auf Ihre Kommune, derzeit die höchste Bedeutung zu? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Lärmbelastungen
- Luftqualität
- Belichtung und Verschattung
- Grüne Infrastruktur und urbanes Grün
- Städtebauliche Dichte
- Sonstiges: _____

Beantwortet wurde die Frage bezüglich der größten Herausforderung der Innenentwicklung von 44 der 47 Kommunen, die an der Online-Umfrage teilgenommen haben. 17,0% der Kommunen, und damit knapp ein Fünftel der Kommunen, sehen die Lärmbelastung als Zielkonflikt/Herausforderung mit aktuell höchster Bedeutung für die Innenentwicklung in ihrer Kommune. 25,5% der Kommunen bewerten die grüne Infrastruktur und urbanes Grün als bedeutungsvollsten Zielkonflikt. Für 31,9% der Kommunen stellt die städtebauliche Dichte den bedeutungsvollsten Zielkonflikt dar. 19,1% der Kommunen geben über die Antwortoption „Sonstiges“ an, dass insbesondere Aspekte im Bereich Klimaschutz/-anpassung, Flächenverfügbarkeit, Verkehr, Energiereduktion und Hochwasserschutz derzeit die größte Herausforderung im Bereich der Innenentwicklung darstellen. Drei Kommunen (6,4%) nutzten die Antwortoption „keine Antwort“.

A6: Liegt für Ihre Gemeinde ein Lärmaktionsplan vor? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Derzeit in Neuaufstellung
- Nein
- Keine Antwort

Bei 78,7% der Antwortenden liegt ein Lärmaktionsplan vor. Bei weiteren 17,0% der Kommunen wird dieser derzeit neu aufgestellt und 2,1% der Kommunen haben weder einen Lärmaktionsplan, noch ist ein Lärmaktionsplan in der Neuaufstellung. 2,1% der Kommunen gaben keine Antwort.

A7: In welchem Jahr wurde der aktuelle Lärmaktionsplan für Ihre Gemeinde erstellt? (n=35; Einfachantwort)

- Hier konnte ein Jahr zwischen 2002 und 2023 ausgewählt werden.

Insgesamt konnten 35 Kommunen die Erstellung ihres aktuellen Lärmaktionsplans datieren. Der älteste Lärmaktionsplan stammt aus dem Jahr 2010, darauf folgend gibt es bei einer anderen Kommune einen Plan aus dem Jahr 2012. Mit 8,6% Anteil sind insgesamt drei Lärmaktionspläne aus dem Jahr 2013. Aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 kommen jeweils 5,7% der Lärmaktionspläne, das sind jeweils zwei im jeweiligen Jahr. Ein Fünftel und damit die meisten Aufstellungen von Lärmaktionsplänen erfolgten 2018, insgesamt sind dies sieben an der Zahl. Im Jahr 2019 wurden fünf Lärmaktionspläne aufgestellt, also 14,3% vom Gesamtanteil und 2020 waren dies insgesamt vier, also 11,4%. 2021 und 2022 wurden in jedem Jahr jeweils von drei der teilnehmenden Kommunen ein Lärmaktionsplan aufgestellt, dies sind jeweils 8,6% des Gesamten. Die zwei jüngsten Lärmaktionspläne stammen aus dem Jahr 2023, was 5,7% aller Antwortenden ausmacht. In den Jahren 2011 und 2017 wurden von den befragten Kommunen keine Lärmaktionspläne erstellt.

A8: Wie häufig werden in Ihrer Kommune Aussagen des Lärmaktionsplans auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Immer
- Oft
- Gelegentlich
- Selten
- Nie
- Keine Antwort

Knapp ein Drittel (34,0%) der Kommunen geben an, dass sie Aussagen des Lärmaktionsplans auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung immer berücksichtigen. Jeweils 12,8% der Kommunen geben an, dass sie dessen Aussagen oft bzw. gelegentlich berücksichtigen und jeweils 6,4% geben an, dass sie das selten bzw. nie tun. 13 (27,7%) der befragten Kommunen gaben keine Antwort.

Fragenblock B: Voraussetzungen zur Innenentwicklung in Ihrer Kommune

Individuelle Voraussetzungen zur Innenentwicklung sind oft vielfältig und haben einen großen Einfluss auf das Gelingen oder Scheitern der Projekte. Die Planung und Durchführung der Innenentwicklung ist aufgrund des starken Geflechts von Ämtern und Sachbereichen eine Querschnittsaufgabe, die ein städtebauliches Projektmanagement mit der Abstimmung von diversen Akteuren, Institutionen und Organisationen aus Planung, Politik und Verwaltung erfordert. Wichtig scheinen insbesondere klar definierte Zuständigkeiten, Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse zu sein. In einem ersten thematischen Block interessiert uns, welchen Voraussetzungen Projekte zur Innenentwicklung in den Kommunen unterliegen.

B1: Ist die Bedeutung des Themas Innenentwicklung kommunalpolitisch erkannt und akzeptiert? Liegt vielleicht sogar eine ausdrückliche Zielvereinbarung zwischen Verwaltung und Gemeinderat für das Leitbild „Innen- vor Außenentwicklung“ vor? (n=39; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Thema ist erkannt und akzeptiert
- Zielvereinbarung zur Innenentwicklung liegt vor
- Selbstverpflichtung liegt vor
- Verwaltungsinterne Vereinbarung
- Sonstiges: _____

Diese Frage beantworteten 39 der 47 Kommunen, wobei Mehrfachantworten möglich waren. Es wurden insgesamt 52 Antworten gegeben. Für 87,2% der auf diese Frage antwortenden Kommunen ist das Thema Innenentwicklung kommunalpolitisch anerkannt und akzeptiert. Bei 23,1% der Kommunen liegt eine Zielvereinbarung zur Innenentwicklung vor. Bei 12,8% der Kommunen gibt es eine Selbstverpflichtung. Bei 10,3% der antwortenden Kommunen existiert eine verwaltungsinterne Vereinbarung.

B2: Bitte bewerten Sie die folgenden Aussagen. (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Trifft zu
- Trifft eher zu
- Teils-teils
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu

„Im städtebaulichen Bestand unserer Kommune bestehen die notwendigen Voraussetzungen (Flächenpotenziale o.Ä.), um Projekte zur Innenentwicklung umzusetzen.“

Alle teilnehmenden Kommunen gaben auf diese Frage eine Antwort. Bei 27,7% der Kommunen trifft die Aussage zu, dass sie die notwendigen Voraussetzungen haben, um Projekte zur Innen-

entwicklung umzusetzen. Bei 31,9% der Kommunen trifft es eher zu und für 25,5% ist es „teils-teils“. Bei 12,8% der Kommunen trifft es eher nicht zu, dass notwendige Voraussetzungen für Innenentwicklungsprojekte bestehen. Bei einer der Kommunen (2,1%) trifft die Aussage überhaupt nicht zu.

„In unserer Kommune besteht eine erhöhte Nachfrage in den Bereichen Wohnen und Gewerbe, die die Innenentwicklung in unserer Kommune rechtfertigen würden.“

Bei etwas weniger als der Hälfte der Kommunen (46,8%) trifft es voll zu, dass eine erhöhte Nachfrage in den Bereichen Wohnen und Gewerbe die Innenentwicklung rechtfertigt. Bei 38,3% der Kommunen trifft diese Rechtfertigung nur eher zu und bei 10,6% der Kommunen lautet die Antwort „teils-teils“. Allein bei einer Kommune (2,1%) trifft es eher nicht zu. Bei keiner Kommune trifft es gar nicht zu. Eine Kommune (2,1%) gab hierzu keine Antwort.

„In unserer Kommune kommt es bei der Planung potenzieller Flächen, die zur Innenentwicklung geeignet sind, regelmäßig zu Konflikten mit Lärm (z.B. in lärmvorbelasteten Lagen).“

29,8% der 47 antwortenden Kommunen geben an, dass die Aussage, bei ihnen kommt es regelmäßig zu Lärmkonflikten bei Innenentwicklungsplanungen, zutrifft. Bei 40,4% der auf diese Frage antwortenden Kommunen trifft dies eher zu. Bei 27,7% der Kommunen lautet die Antwort „teils-teils“. Nur bei einer Kommune (2,1%) trifft die Aussage eher nicht zu.

B3: Was hemmt aus Ihrer Sicht derzeit die Entwicklung bestehender Flächenressourcen zur Innenentwicklung in Ihrer Kommune? (n=41; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer*innen
- Fehlende Akzeptanz in der angrenzenden Nachbarschaft

- Fehlende bzw. begrenzte Durchsetzungsfähigkeit des bodenrechtlichen Instrumentariums
- Festhalten an alten Planungsentscheidungen
- Wirtschaftlichkeit von Planungsverfahren
- Planungsrechtliche Vorgaben
- Fehlerhafte Abwägungsentscheidungen
- Sonstiges: _____

Insgesamt beantworteten 41 der teilnehmenden Kommunen diese Frage. Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennung wurden insgesamt 100 Antworten gegeben. Mit 68,3% Zustimmung ist die fehlende Mitwirkungsbereitschaft von Eigentümer*innen ein häufiges Hemmnis bei der Entwicklung von bestehenden Flächenressourcen zur Innenentwicklung. Ebenfalls bildet die fehlende Akzeptanz der angrenzenden Nachbarschaft ein häufiges Hemmnis. 56,1% der auf diese Frage antwortenden Kommunen sehen die fehlende Akzeptanz der angrenzenden Nachbarschaft als Hemmnis an. Für 46,3% der auf diese Frage antwortenden Kommunen hemmt die fehlende und begrenzte Durchsetzungsfähigkeit des bodenrechtlichen Instrumentariums die Entwicklung bestehender Flächenressourcen. 43,9% der Kommunen sehen Hindernisse im Rahmen der Entwicklung bestehender Flächenressourcen bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Planungsverfahren. 24,4% der auf diese Frage antwortenden Kommunen sehen die planungsrechtlichen Vorgaben als Hemmnis an. 4,9% der Kommunen bewerten das Festhalten an alten Planungsentscheidungen als hemmend bei der Entwicklung von bestehenden Flächenressourcen zur Innenentwicklung.

B4: In welchen Projektphasen der Innenentwicklung sehen Sie die größten Probleme, die ein Scheitern von Projekten rechtfertigen würden? (n=37; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Initiative und Projektidee
- Rahmenbedingungen (z.B. Situation vor Ort)
- Projektkonzeption

- Realisierungsstrategie
- Projektsicherung
- Durchplanung
- Projektrealisierung
- Sonstiges: _____

Von den 47 an der Online-Umfrage teilnehmenden Kommunen beantworteten 37 die Frage. Aufgrund der Möglichkeit, für mehrere Antworten zu stimmen, wurden insgesamt 78 Antworten gegeben. Die meist gewählte Antwortmöglichkeit bezüglich der Probleme, die zum Scheitern von Projekten führen, sind die Rahmenbedingungen (z.B. Situation vor Ort). 67,6% der antwortenden Kommunen sehen die Rahmenbedingungen als problematisch an. Die Phase der Projektkonzeption wird von 43,2% der antwortenden Kommunen als problematisch angesehen. Realisierungsstrategien sehen 32,4% der Kommunen als problematische Phase an. Die Initiative und Projektidee sowie die Projektrealisierung sehen 21,6% der 37 antwortenden Kommunen als Projektphase mit einem höheren Potenzial zum Scheitern an. Als weniger problematisch werden die Phase der Projektsicherung (18,6%) und die Phase der Durchplanung (5,4%) angesehen.

B5: Wird in Ihrer Kommune eine systematische Erfassung und Bewertung aktueller und potenzieller Innenentwicklungspotenziale (z.B. Flächenkataster, Datenbanken) vollzogen? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

70,2% der Kommunen betreiben eine systematische Erfassung und Bewertung aktueller und potenzieller Innenentwicklungspotenziale. 14,9% der Kommunen verneinen dies. 14,9% der Kommunen beantworteten die Frage nicht.

B6: Werden in einer systematischen Erfassung und Bewertung aktueller und potenzieller Innenentwicklungspotenziale mögliche Konflikte mit Lärm aufgenommen und berücksichtigt? (N=29; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

Die Frage nach der Aufnahme von Lärmkonflikten während der systematischen Erfassung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen beantworteten insgesamt 29 aller Kommunen. 41,4% dieser Kommunen berücksichtigen mögliche Konflikte mit Lärm bei der systematischen Erfassung und Bewertung aktueller und potenzieller Innenentwicklungspotenziale. 58,6% der Kommunen nehmen Konflikte mit Lärm in der systematischen Erfassung und Bewertung von Innenentwicklungspotenzialen nicht mit auf.

B7: Sind Ihrer Meinung nach Voraussetzungen für kurze Entscheidungswege bei Projekten zur Innenentwicklung bei auftretenden Lärmkonflikten in Ihrer Kommune gegeben? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

Etwas mehr als die Hälfte (57,4%) der Kommunen sind der Meinung, dass kurze Entscheidungswege bei Projekten zur Innenentwicklungsprojekten bei auftretenden Lärmkonflikten gegeben sind. 21,3% der Kommunen sind der Meinung, dass dies bei ihnen nicht der Fall ist. 21,3% der Teilnehmenden gab auf diese Frage keine Antwort.

Fragenblock C: Die Ebene der Bebauungsplanung als Instrument der Innenentwicklung

In Fragenblock C interessiert uns, welchen Stellenwert die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) in der aktuellen Praxis zur Innenentwicklung und der Lösung spezifischer Konflikte im stadtplanerischen Kontext besitzt. Viele Kommunen sichern beispielsweise ihre Konzepte rechtlich durch einen Bebauungsplan ab, um die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten. Dieser kann unterschiedlich detailliert ausformuliert werden, sodass sich hinsichtlich der Flexibilität starke Unterschiede ergeben können. Eine besondere Bedeutung hat hier beispielsweise der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. In diesem Block geht es darum, die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplanung) als Instrument der Innenentwicklung zu bewerten.

C1: Wird in Ihrer Kommune auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) auf die Ziele der Innenentwicklung eingegangen? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

In 93,6% der Kommunen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf die Ziele der Innenentwicklung eingegangen. Wenngleich keine Kommune dies verneinte, gaben 6,4% der befragten Kommunen auf diese Frage keine Antwort.

C2: Warum nicht? Bitte begründen Sie kurz, warum in Ihrer Kommune auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) nicht auf die Ziele der Innenentwicklung eingegangen wird.

[Hinweis: keine Antworten wurden geliefert, da keine Kommune mit „nein“ geantwortet hat]

C3: Wann werden bei Ihnen im Planungsprozess der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) Planungsalternativen generiert, bewertet und ausgewählt? (n=42; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- In der Vorplanung (Entwicklung von Plänen)
- In der B-Planung (durch Einflüsse von Stellungnahmen)
- Sonstiges: _____

Die Frage wurde von 42 Kommunen beantwortet. Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennung wurden insgesamt 58 Antworten gegeben. Bei 95,2% der antwortenden Kommunen werden Planungsalternativen in der Vorplanung generiert, bewertet und ausgewählt. In 42,9% der Kommunen werden diese Arbeitsschritte in der B-Planung vollzogen. Durchschnittlich wurden hier 1,3 Antworten von den Kommunen gegeben, d.h. in einigen Kommunen werden Planungsalternativen sowohl in der Vorplanung als auch in der B-Planung generiert, bewertet und ausgewählt.

Unter „Sonstiges“ wurden fünf Angaben gemacht. Einmal wurden Wettbewerbe und einmal von der Planung durch qualitätssichernde Verfahren genannt. In einem Fall findet die Generierung, Bewertung und Auswahl von Planungsalternativen „im Vorfeld des Einleitungsbeschlusses bei der Festlegung der Planungsziele“ statt. In einem anderen Fall finden diese Schritte „bislang noch selten“ statt. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese Schritte aufgrund von stadtklimatischen und entwässerungstechnischen Aspekten „zukünftig verstärkt gefordert“ werden. In einer anderen Nennung heißt es, das Thema werde meist umgangen.

C4: Wie bewerten Sie die zur Auswahl stehende Alternative in der Regel? (n=41; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Durch Anwendung von konkreten Methoden (z.B. verbal argumentative Methode oder SWOT-Analyse)

- Durch Anwendung von systematischen Vorgehen (ohne Namen)
- Auf Basis von Erfahrungen / „Aus dem Bauch heraus“
- Sonstiges: _____

Hinsichtlich der Alternativenbewertung gaben 41 Kommunen eine Antwort. 29,3% der Kommunen, die antworteten, wenden hierfür konkrete Methoden an und wiederum 46,3% der Kommunen verfolgen ein systematisches Vorgehen. Erfahrungen bilden bei 14,6% der Kommunen die Bewertungsgrundlage und 9,8% bewerten Alternativen in der Regel nach einem anderen Vorgehen. Hierzu wurden vier Angaben gemacht. In einem Fall werden die zur Auswahl stehenden Alternativen in der Regel „durch Vorprüfung der Ergebnisse durch Fachämter und Fachplaner“ bewertet. In einem anderen Fall wird die Bewertung „nach Hierarchieebene“ vorgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten sei die Bewertung der höheren Hierarchieebene entscheidend. Daneben wird einmal eine gemeinschaftliche Erörterung und einmal ein Wettbewerbsgremium genannt.

C5: Wer stellt das (im Abwägungsprozess nach § 1 Abs. 7 BauGB) Abwägungsmaterial in Ihrer Kommune zusammen und bereitet es auf? (n=44; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Bürgermeister*in
- Planungsdezernent*in
- Amtsleiter*in
- Mitarbeiter*innen im Stadtplanungsamt (Verwaltungsmitarbeiter*in)
- Mitarbeiter*innen im Stadtplanungsamt (Technische*r Mitarbeiter*in)
- Externes Planungsbüro
- Sonstiges: _____

44 Kommunen beantworteten die Frage. Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennung kamen insgesamt 84 Antworten zustande. Bei 79,5% der antwortenden Kommunen sind die techni-

schen Mitarbeiter*innen im Stadtplanungsamt für die Erstellung des Abwägungsmaterials zuständig. Bei 68,2% der antwortenden Kommunen übernehmen externe Planungsbüros die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Bei 40,9% der antwortenden Kommunen bereiten Verwaltungsmitarbeiter*innen das Abwägungsmaterial auf. Lediglich bei einer der antwortenden Kommunen (2,3%), ist die Amtsleitung für die Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials zuständig.

C6: Wie sehen die spezifischen Abstimmungsvorgänge zwischen den einzelnen Ebenen im Planungsamt in Ihrer Kommune in diesem Prozess aus? Bitte skizzieren Sie kurz ein typisches Vorgehen. (n=30; Einfachantwort)

30 Kommunen beantworteten diese Frage. In einem Fall wurde gesagt, dass die Abstimmungsvorgänge aufgrund der Planungsziele, des gewählten Verfahrens und den Beteiligten individuell seien und kein typisches Vorgehen skizziert werden könne. Aus den übrigen Antworten geht jedoch hervor, dass das Vorgehen dem Geschäftsgang folgt. Es finden zudem bilaterale Gespräche innerhalb der Abteilung und zwischen Abteilungen statt. In einem Fall werden auch informelle Beteiligungsformate wie Workshops und Runde Tische durchgeführt. Bei „Zweifelsfragen“ wird das Justizariat und ggf. externe Juristen zu Rate gezogen.

C7: Wie gehen Sie bei der Abwägung der Belange § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) in der Regel vor? (n=43; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Nutzung einer Abwägungstabelle (textlich)
- Nutzung einer Abwägungstabelle (numerisch)
- Nutzung von Fließtext/en
- Nutzung von Karte/n
- Sonstiges: _____

43 von den 47 Kommunen beantworteten diese Frage. Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennung kamen insgesamt 67 Antworten zustande. In den meisten Fällen, das heißt bei 95,3% der antwortenden Kommunen, wird eine textliche Abwägungstabelle für die Abwägung genutzt. Bei fast der Hälfte der antwortenden Kommunen (46,5%) werden Fließtexte für die Abwägung verfasst. Eher seltener kommen numerische Abwägungstabellen (11,6% der antwortenden Kommunen) und Karten (2,3% der antwortenden Kommunen) zum Einsatz. Dreimal wurde die Antwortoption „Sonstiges“ genutzt. Hier wurde einmal die „Ergänzung durch Stlg als Anlage“ genannt. In einem anderen Fall wurde zur Abwägung der Belange eine „Abwägungstabelle mit konkreten Inhalten“ erstellt und die „wesentlichen Zusammenhänge im Fließtext in der Begründung zum Bauleitplan“ dargestellt. Einmal wurde keine weitere Angabe zum sonstigen Vorgehen gemacht.

C8: Was ist die inhaltliche Grundlage für die Abwägung der Belange § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot)? (n=42; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Unsere Abwägungstabelle basiert auf dem Katalog der Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 6 BauGB.
- Bei der Erstellung der Abwägungstabelle orientieren wir uns an den eingegangenen Stellungnahmen.
- Unsere Abwägungstabelle basiert sowohl auf dem Katalog der Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 6 BauGB als auch auf den eingegangenen Stellungnahmen.
- Sonstiges: _____

Die Frage wurde von 42 der 47 Kommunen beantwortet. Für 71,4% der antwortenden Kommunen stellen allein die eingegangenen Stellungnahmen die inhaltliche Grundlage für die Abwägung der Belange dar. 26,2% der antwortenden Kommunen orientieren sich zusätzlich dazu noch an dem Katalog der Planungsleitlinien nach § 1 Abs. 6 BauGB. Unter „Sonstiges“ wurde zudem einmal betont, dass in der Kommune in

der Abwägungstabelle nur die Stellungnahmen aufgenommen werden, während im Fließtext der Begründung auch auf die Aspekte des § 1 Abs. 6 BauGB eingegangen werde.

C9: Werden Bauvorhaben der Innenentwicklung in ihrer Kommune überwiegend nach § 30 BauGB oder nach § 34 BauGB genehmigt? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Überwiegend nach § 30 BauGB
- Sowohl als auch
- Überwiegend nach § 34 BauGB

Die Frage wurde von 42 der 47 Kommunen beantwortet. Bei 42 gültigen Antworten geben 4,3% der Kommunen an, dass ihre Bauvorhaben der Innenentwicklung überwiegend nach § 30 BauGB genehmigt werden. Wiederum 19,1% der Kommunen geben an, dass dies nach § 34 BauGB passiert. Mit 66% geben zwei Drittel der Kommunen an, dass sie kein Überwiegen der Verfahrensarten feststellen und dass beide Paragraphen ähnlich häufig zum Einsatz kommen.

C10: An welchen materiell-rechtlichen Fehlern sind Bebauungspläne in Ihrer Kommune in der Vergangenheit gescheitert? (n=30; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- Verstoß gegen das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2, S. 1 BauGB)
- Verstoß gegen die Kommunalordnung Planerforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB)
- Verstoß gegen die BauNVO
- Unzulässigkeit der Festsetzung (§ 9 BauGB)
- Unbestimmtheit einer Festsetzung
- Instrumentenabhängiger Fehler (§ 9 Abs. 2a/b, § 12, § 13a BauGB)

Insgesamt beantworteten etwas weniger als zwei Drittel der Kommunen (30 von 47 Kommunen) die Frage, an welchen materiell-rechtlichen Fehlern Bebauungspläne in ihrer Kommune in der Vergangenheit gescheitert sind. Aufgrund der Möglichkeit der Mehrfachnennung kamen insgesamt 51 Antworten zustande. Bei 22 der antwortenden Kommunen (73,3%) lagen die Misserfolge von Bebauungsplänen an Unbestimmtheiten einer Festsetzung und bei fast der Hälfte der Kommunen (46,7%) lag es an der Unzulässigkeit der Festsetzung nach § 9 BauGB. Weitere Ursachen des Scheiterns von Bebauungsplänen sind instrumentenabhängige Fehler nach § 9 Abs. 2a, b, § 12 und § 13a BauGB. 20,0% der antwortenden Kommunen führen das Scheitern von Bebauungsplänen auf Verstöße gegen die Kommunalordnung zurück. 16,7% der antwortenden Kommunen geben die Planerforderlichkeit als Grund an. Der Verstoß gegen die BauNVO wird von 6,7% der antwortenden Kommunen angegeben.

C11: Oft scheitern Bebauungspläne zur Innenentwicklung an ihrer Machbarkeit. Diese Machbarkeit hat viele Dimensionen. Welche Gründe haben in der Vergangenheit in Ihrer Kommune zum Scheitern von Bebauungsplänen geführt? (n=32; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Technische Gründe (z.B. Lärmschutz)
- Rechtliche Gründe (z.B. gesetzliche Reglementierungen)
- Wirtschaftliche Gründe (z.B. Finanzierung und Rentabilität)
- Sonstiges: _____

Von den 47 Kommunen, die an der Online-Umfrage teilgenommen haben, antworteten 32 auf die Frage das Scheitern von Bebauungsplänen wegen einer fehlenden Machbarkeitsdimension. Aufgrund der Möglichkeit der Mehrfachnennung kamen insgesamt 44 Antworten zustande. 81,3% der antwortenden Kommunen führen das Scheitern von Bebauungsplänen zur Innenentwicklung auf wirtschaftliche Gründe zurück. 34,4% der antwortenden Kommunen sehen rechtliche Gründe als Grund für das Scheitern der Pläne an. 21,9% der Kommunen geht davon aus, dass technische Gründe zum Scheitern von vergangenen Bebauungsplänen zur Innenentwicklung geführt haben.

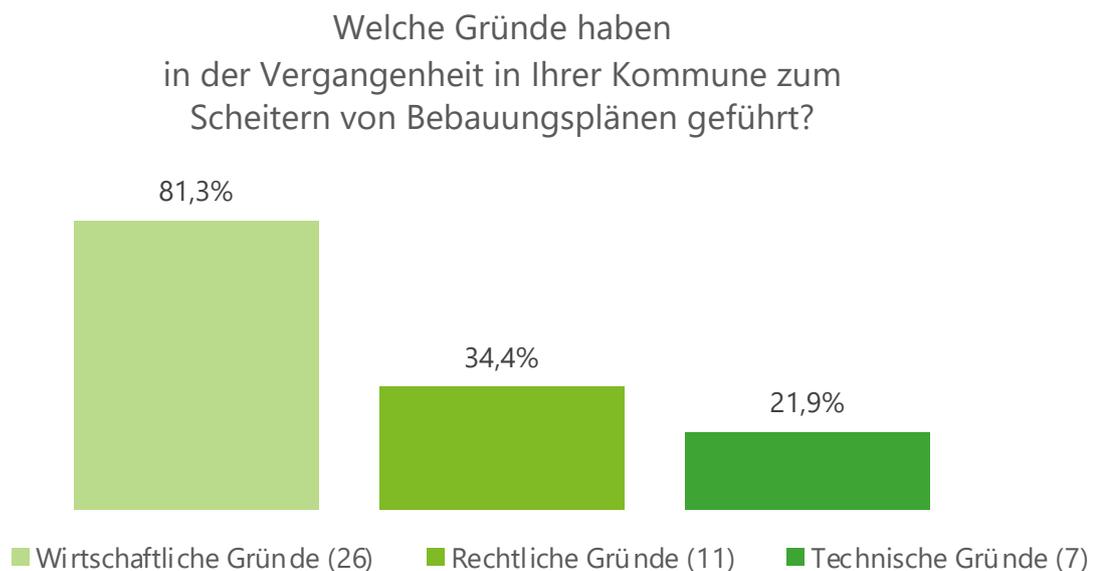


Abbildung 2: Statistische Angaben zu den Gründen der Machbarkeit, die zu einem Scheitern von Bebauungsplänen im Rahmen der Innenentwicklung geführt haben (n=32) (Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Umfrageergebnisse)

C12: Nutzen Sie die Form des Bebauungsplans zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB in Ihrem Gemeindegebiet zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Eine Kommune (2,1%) gibt an, den Bebauungsplan zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB nicht zu nutzen. Bei 91,5% der Kommunen kommt § 13a BauGB im Gemeindegebiet zum Einsatz. Drei Städte (6,4%) gaben keine Antwort auf die Frage.

C13: Treten hierbei regelmäßig Probleme mit Lärmschutz auf? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Häufig
- Selten
- Nie
- Keine Antwort

51,1% der Kommunen geben an, häufig Probleme mit dem Lärmschutz bei der Nutzung des Bebauungsplans nach § 13a BauGB zu haben. 31,9% der Kommunen sehen sich eher selten mit diesen Problemen konfrontiert. 17,0% der Kommunen gaben auf die Frage keine Antwort.

C14: Wie gehen Sie in Ihrer Kommune mit diesem Problem um? (n=39; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Lösung über die Bauleitplanung
- Vermittelnde Gespräche mit Betroffenen durch Ratsmitglieder
- Vermittelnde Gespräche mit Betroffenen durch Verwaltung
- Sonstiges: _____

Von den in der vorherigen Frage antwortenden Kommunen haben alle 39 Kommunen auf die darauf aufbauende Frage des Umgangs mit Lärmschutzproblemen geantwortet. Bei dieser Frage war die Abgabe von Mehrfachnennungen möglich. Insgesamt wurden 47 Antworten gegeben. In 97,4% der antwortenden Kommunen werden Lärmschutzprobleme durch die Bauleitplanung gelöst. Bei einem Fünftel der antwortenden Kommunen (20,5%) führt die Verwaltung zur Vermittlung Gespräche mit den Betroffenen. Bei einer Kommune (2,6%) sind die Ratsmitglieder verantwortlich für das vermittelnde Gespräch mit den Betroffenen.

C15: Treffen die folgenden Aussagen Ihrer Meinung nach zu? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Trifft zu
- Trifft eher zu
- Teils-teils
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu

„Durch den Bebauungsplan zur Innenentwicklung nach § 13a und den Verzicht auf Verfahrensschritte sowie ein verkürztes Planverfahren wird die Innenentwicklung in unserem Gemeindegebiet gestärkt.“

12,8% der Kommunen sagen, dass es zutrifft, dass der § 13a BauGB und der Verzicht auf Verfahrensschritte und ein verkürztes Planverfahren die Innenentwicklung im Gemeindegebiet stärkt. Bei 40,4% der Kommunen trifft dies eher zu. 25,5% bewerten die Aussage mit „teils-teils“. Lediglich 8,5% der Kommunen geben an, dass es eher nicht zutrifft und 4,3%, dass es gar nicht zutrifft. 8,5% der Kommunen gab keine Antwort.

„Durch den Bebauungsplan zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und den Verzicht auf Verfahrensschritte sowie ein verkürztes Planverfahren kann im Allgemeinen schnell und kostengünstig Baurecht geschaffen werden.“

Nur 2,1% der Kommunen stimmen voll zu und weitere 10,6% der Kommunen bewerten die Aussage mit „trifft eher zu“. Bei 40,4% der Kommunen kommen zu der Einschätzung, dass die Aussage „teils-teils“ zutrifft. 27,7% der Kommunen finden, dass die Aussage eher nicht zutrifft. Dass es gar nicht zutrifft, ist bei 10,6% der Kommunen der Fall. 8,5% gaben keine Antwort.

„Durch den Bebauungsplan zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB werden Probleme und Konflikte (auch in Bezug auf Lärmschutz) gar nicht oder erst spät erkannt.“

4,3% der Kommunen stimmen der Aussage eher zu. 8,5% der Kommunen stehen der Aussage mit „teils-teils“ gegenüber. 29,8% der Kommunen meinen, dass die Aussage eher nicht zutrifft. Etwas weniger als die Hälfte der Kommunen (48,9%) sind der Meinung, dass die Aussage gar nicht zutrifft. Keine Kommune stimmt dieser Aussage voll zu. 8,5% der Kommunen gaben keine Antwort.

Fragenblock D: Die Ebene der Bebauungsplanung zur Lösung von Konflikten im Bereich des Lärmschutzes

In diesem Fragenblock möchten wir detaillierter den Bereich des Lärmschutzes betrachten, da spezifische Anforderungen an den Lärmschutz Stadtplaner*innen regelmäßig vor große Herausforderungen stellen und zu Unsicherheiten in der planerischen Praxis führen. Hier können die Einschätzungen der Planungsverwaltungen anderen kommunalen Planer*innen möglicherweise entscheidende Hinweise liefern, um gute Lösungsmöglichkeiten für ein geplantes Projekt zur Innenentwicklung zu entwickeln.

D1: Wie bewerten Sie die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung), um angemessen auf die Anforderungen des Lärmschutzes einzugehen? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Sehr guter Einfluss
- Eher guter Einfluss
- Teils-teils
- Eher schlechter Einfluss
- Sehr schlechter Einfluss

66,0% der Teilnehmenden geben an, die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hat einen positiven Einfluss auf die Anforderungen des Lärmschutzes. Knapp 29,8% der Kommunen bescheinigen ihr sogar einen sehr guten Einfluss. 23,4% entschieden sich für „teils-teils“ und der geringste Anteil mit nur 2,1% gibt an, die Ebene hätte einen eher schlechten Einfluss. Insgesamt lieferten vier Kommunen keine Antwort auf diese Frage.

D2: Welche Einflussmöglichkeiten hat Ihrer Meinung nach die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, um Konflikte des Immissionsschutzes in lärmvorbelasteten Lagen zu lösen? (n=34; Einfachantwort)

Folgende qualitative Antworten wurden durch die Kommunen gegeben:

- » „Aufgabe der Bauleitplanung ist unter anderem die Konfliktlösung, so dass auch die Lärmprobleme intensiv angesprochen werden. Ggf. kommen auch Anregungen von außenstehenden Personen, welche dann im Planverfahren weiter untersucht und gelöst werden können.“
- » „Durch vorab zu erstellende Gutachten sind Prognosen für den städtebaulichen Entwurf machbar. Durch diesen besteht die Möglichkeit, Festsetzungen zu treffen, die dem Lärm entsprechende Nutzungen ermöglichen.“
- » „Eine wesentliche Festsetzung von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan und ergänzend in städtebaulichen Verträgen.“
- » „Festsetzung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen sowie Hinweis auf VDI-Richtlinien.“

- » „Festsetzung von Baugebieten, Zonierung, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen, konkrete Festsetzungen: u.a. Baufenster, Baulinien etc.“
- » „Festsetzung zum Ausschluss lärmempfindlicher Nutzungen in Richtung des Emittenten, zur Festverglasung, zum aktiven Lärmschutz, einer Puffernutzung oder bedingte Festsetzung einer Bebauungsabfolge.“
- » „Festsetzungen schaffen Planungssicherheit, die Vorbereitung wird durch schalltechnische Untersuchungen ermöglicht.“
- » „Festsetzungen zu aktivem und passivem Lärmschutz sowie horizontale und vertikale Gliederung der Gebiete/Gebäude.“
- » „Festsetzungen zu Fenstern, Ausschluss von Wohn- und Schlafräumen in den exponierten Lagen, Abrücken, Lärmschutzwände, Nachjustierung der Nutzungsintensität (z.B. bei Nutzungen mit viel Verkehrsaufwuchs), Definition von Zufahrten zu Tiefgaragen, etc.“
- » „Sie bietet im Planbereich eine hohe Einflussmöglichkeit; im vorbelasteten Umfeld hingegen eine geringe Einflussmöglichkeit.“
- » „In einer kreisfreien Stadt, in der Bauleitplanung und Immissionsschutz zum selben Dezernat gehören, kann ‚die Bauleitplanung‘ mit ‚dem Immissionsschutz‘ auftretende Konflikte i.d.R. rechtzeitig besprechen und tragfähige Lösungen dafür erarbeiten. Problematisch wird es erst, wenn diese Lösungen nicht von allen Beteiligten getragen werden. Dann eskalieren Konflikte nicht selten, weil sich einzelne Konfliktparteien ‚weiter oben‘ beschweren und von da ‚nach unten durchregiert‘ werden.“
- » „In Verbindung mit städtebaulichen Verträgen und möglicherweise mit Lärmschutz Programmen gibt es gute Einflussmöglichkeiten.“
- » „Insbesondere Pegelfestlegungen und technische Maßnahmen für den Schutz vor Immissionen.“
- » „Klärung der Rahmenbedingungen mittels Fachgutachten, Regelungen zum aktiven/passiven Lärmschutz, ggf. Abschichtung auf der Genehmigungsebene.“
- » „Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung reicht oft nicht aus. Zur Rechtssicherheit ist z.B. die dauerhafte Sicherung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich, die nur durch vertragliche Verpflichtungen und ggf. Baulasten erfolgen kann.“
- » „Konkrete Festsetzungen“
- » „Kontingente, Zonierung, Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes“
- » „Kontingentierung - § 1 BauNVO Festsetzungen zu Lärmschutzmaßnahmen“
- » „Lösung von Konflikten im Hinblick auf Abstand, Ausrichtung, Lage, Nutzung...“
- » „Maßnahmen aus Lärmgutachten festsetzen.“
- » „Möglichkeiten entsprechender Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und Aufnahme von Regelungen in den städtebaulichen Vertrag oder Durchführungsvertrag.“
- » „Nur eine theoretische Einflussmöglichkeit. Insbesondere da die einzelnen Lärmquellen überwiegend getrennt voneinander betrachtet werden und Überschreitungen abgewägt oder im Rahmen der Mittelwertbildung der TA-Lärm verwässert werden können, überzeugt das Aufwand-Nutzen-Verhältnis nicht wirklich. Teilweise bleiben sogar wesentliche Lärmquellen unberücksichtigt.“
- » „Ohne Konfliktlösung auf Ebene des B-Plans kann der B-Plan nicht rechtskräftig beschlossen werden. Lösung über Festsetzungen und damit Genehmigungsvoraussetzung für das spätere Vorhaben.“
- » „Planungskonzept, aktiver und passiver Lärmschutz.“
- » „Prüfung aktiver Schallschutzmaßnahmen, das auch durch Gebäudestellungen und Grundrisslösungen.“
- » „Regelungen zum baulichen Lärmschutz (Grundrissausrichtung/Lärmdämmwerte) im Hochbau durch Information und Abstimmung mit den Architekten.“
- » „Sie bietet eine gute Grundlage zur Konfliktlösung.“

- » „Städtebauliche Anpassungen, Lärmschutz über Festsetzungen und Ausschluss von (sensiblen) Nutzungen.“
- » „Verkehrslärm: Es steht ein brauchbarer Instrumentenkasten zur Verfügung. Anlagen-/Gewerbelärm: Es stehen nur wenige und nur sehr bedingt geeignete Instrumente zur Verfügung.“
- » „Viele Konfliktsituationen können mit Hilfe der immissionsschutzrechtlichen Instrumente gelöst werden.“
- » „Vorbeugung und Reaktion“
- » „Vorgabe eines Lärmschutzkonzepts über Festsetzungen (aktive und passive Schallschutzmaßnahmen) sowie Abwägung.“
- » „Windhundepinzip wird vermieden (Emissionskontingentierung), Gewerbelärm kann nicht mit passiven Schallschutzfestsetzungen gelöst werden.“
- » „Zuordnung der Nutzungen, Gebäudestellungen, Planung von Gemengelagen im Zuge der Abwägung.“

D3: Werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) regelmäßig potenzielle Lärmkonflikte identifiziert? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

Von 47 Kommunen stimmen 40 (85,1%) der Aussage zu und eine Kommune (2,1%) stimmt dieser entgegen. Sechs Kommunen (12,8%) gaben auf die Frage keine Antwort.

D4: Welche Lärmkonflikte werden konkret identifiziert? (n=40; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Verkehrslärm (Straße/Schiene)
- Gewerbelärm
- Sport- und Freizeitlärm

- Sonstiges: _____

40 Kommunen beantworteten die Frage. Durch Mehrfachnennungen wurden insgesamt 114 Antworten gegeben. 97,5% der antwortenden Kommunen geben an, dass sie Gewerbelärm als Lärmkonflikt konkret identifizieren. Ebenso geben 97,5% der antwortenden Kommunen an, dass Verkehrslärm in ihrer Kommune einen Lärmkonflikt darstellt. Für Sport- und Freizeitlärm stimmen 90,0% der antwortenden Kommunen.

D5: Erfolgt in Ihrer Kommune im Rahmen der Innenentwicklung eine Aktivierung von Planflächen in lärmvorbelasteten Lagen, die ohne den notwendigen planerischen Handlungsdruck grundsätzlich nicht entwickelt worden wären? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

59,6% Kommunen bejahen diese Aussage. Dem entgegen stimmen 10,6% der Teilnehmenden (fünf Kommunen) mit „nein“. 29,8% (14 Kommunen) gaben auf diese Frage keine Antwort.

D6: Wie ermittelt Ihre kommunale Planungsverwaltung im Vorfeld einer Projektentwicklung zur Nachverdichtung mögliche Konflikte mit Verkehrslärm und/oder Gewerbelärm in Bauleitplanverfahren? (n=43; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Lärminderungsplanung (Lärmkartierung + LAP)
- Fachgutachten
- Selbständige Berechnung/Messung durch Fachressort
- Sonstiges: _____

Erfolgt in Ihrer Kommune im Rahmen der Innenentwicklung eine Aktivierung von Planflächen in lärmvorbelasteten Lagen, die ohne den notwendigen planerischen Handlungsdruck grundsätzlich nicht entwickelt worden wären?

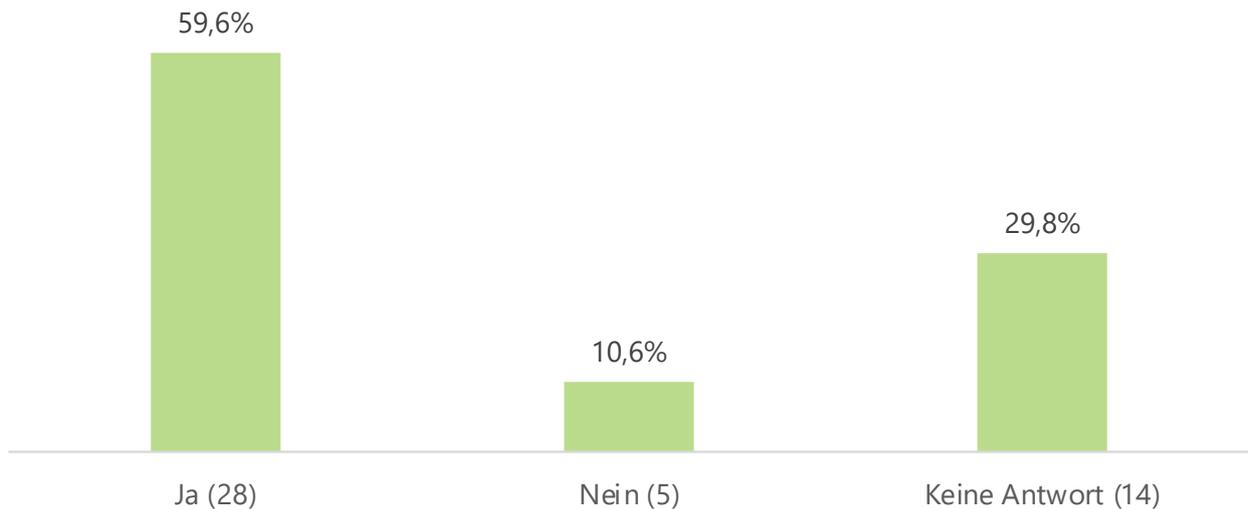


Abbildung 3: Statistische Auswertung zur Aktivierung von Planflächen in lärmvorbelasteten Lagen, die ohne den notwendigen planerischen Handlungsdruck nicht entwickelt worden wären (N=47) (Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Umfrageergebnisse)

Von den insgesamt 47 Kommunen beantworteten 43 die Frage nach der Ermittlung möglicher Konflikte. Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennungen liegen insgesamt 75 Antworten vor. Mit großer Mehrheit stimmen 95,3% für eine Ermittlung durch Fachgutachten. 55,8% stimmen für die Lärminderungsplanung und mit 23,3% stimmt eine geringe Menge der Kommunen für die selbstständige Berechnung/Messung durch das jeweilige Fachressort.

D7: Treffen die folgenden Aussagen Ihrer Meinung nach zu? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Trifft zu
- Trifft eher zu
- Teils-teils
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu

„Unsere Planungsverwaltung kennt sich mit den Rechtsvorschriften im Bauplanungsrecht für den Bereich des Immissionsschutzes (insb. Lärm) sehr gut aus.“

Die Mehrheit stimmt für „trifft eher zu“. Insgesamt 46,8% der Kommunen wählten diese Antwortoption. Jeweils 19,1% stimmen für „trifft zu“ oder für „teils-teils“. 4,3% der Teilnehmenden stimmen für „trifft eher nicht zu“ und mit 2,1% der Kommunen der geringste Anteil stimmt für „trifft nicht zu“. Vier Kommunen gaben keine Antwort.

„Der kommunalen Planungsverwaltung liegen ausreichend Informationen zu Lärmemissionen vor.“

19,1% der Kommunen geben an, es trifft auf sie zu. Mehrheitlich geben 48,9% der Teilnehmenden „trifft eher zu“ an und 12,8% der Kommunen „teils-teils“. „Trifft eher nicht zu“ wählen 8,5% der Kommunen. Keine Antwort gaben insgesamt fünf Kommunen.

"In unserer Verwaltung gibt es bei Projekten zur Nachverdichtung innerstädtischer Bereiche regelmäßig Probleme mit Lärmschutz."

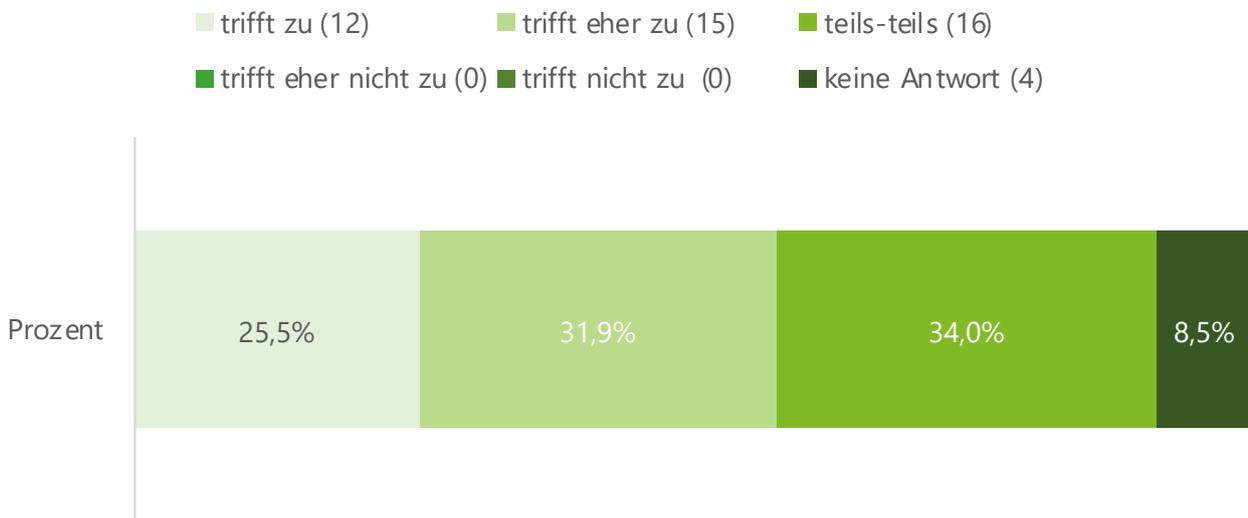


Abbildung 4: Statistische Auswertung zu Problemen mit Lärmschutz bei Projekten zur Nachverdichtung in innerstädtischen Bereichen (N=47) (Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Umfrageergebnisse)

Bei der Aussage „In unserer Verwaltung gibt es bei Projekten zur Nachverdichtung innerstädtischer Bereiche regelmäßig Probleme mit Lärmschutz“ geben 25,5% der Kommunen an, dass dies zutrifft und 31,9% stimmen für „trifft eher zu“. Die Mehrheit mit 34,0% wählt „teils-teils“. Keine Antwort gaben 8,5% der teilnehmenden Kommunen.

„In unserem Gemeindegebiet gibt es viele Bereiche, in denen Konflikte in Bezug auf Verkehrslärm (Straßenverkehrslärm oder Schienenverkehrslärm) bestehen.“

42,6% der Kommunen sagen, es trifft zu, dass es in ihrem Gemeindegebiet viele Bereiche gibt, in denen Konflikte in Bezug auf Verkehrslärm bestehen. 27,7% behaupten, es trifft eher zu und 19,1% stimmen für „teils-teils“. Allein eine Kommune (2,1%) gibt an, die Aussage trifft eher nicht zu. Keine Antwort gaben 8,5% der teilnehmenden Kommunen.

Bei der Aussage „In unserem Gemeindegebiet gibt es viele Bereiche, in denen Konflikte in Bezug auf Gewerbelärm bestehen“ geben 19,1% der Antwortenden an, es trifft zu. 29,8% sagen, es trifft bei ihnen eher zu und die Mehrheit mit 36,2% wählt „teils-teils“. Es trifft eher nicht zu

geben 4,3% an und eine Kommune (2,1%) wählt „trifft nicht zu“. Keine Antwort gaben 8,5% der teilnehmenden Kommunen.

66,0% der gültigen Teilnehmenden geben bei der Aussage „Bei möglichen Lärmkonflikten werden in der Bauleitplanung regelmäßig Fachgutachten in Auftrag gegeben, um Lärmkonflikte sachgerecht lösen zu können“ mit eindeutiger Mehrheit an, dass dies zutrifft. 21,3% der Kommunen geben „trifft eher zu“ an und die restlichen 2,1% „teils-teils“. Keine Antwort lieferten 10,6% der befragten Kommunen.

Über 80% der Antworten stimmen der Aussage zu, „Fachgutachten sind in der Bauleitplanung ein guter Ansatz, um Lärmkonflikte sachgerecht lösen zu können“. Davon stimmte 44,7% für „trifft zu“ und 40,4% für „trifft eher zu“. Die 6,4% der Befragten geben die Antwort „teils-teils“ an. Keine Antwort gaben insgesamt 8,5% der insgesamt 47 Kommunen.

Auf die Aussage „In einigen Bebauungsplanverfahren musste von ursprünglichen Konzeptionen abgewichen werden, um letztendlich zum Ziel zu gelangen, da Probleme im Bereich des Lärmschutzes dem eigentlichen Ziel entgegenstanden“ reagieren die befragten Kommunen gemischt.

Dabei stimmen 23,4% dafür, dass die Aussage zutrifft und 31,9% als Mehrheit dafür, dass sie eher zutrifft. „Teils-teils“ geben 21,3% der Kommunen an und 8,5% „trifft eher nicht zu“. Ein geringer Anteil von 4,3% stimmt für „trifft nicht zu“. Keine Antwort lieferten 10,6% der Kommunen.

D8: Hat Ihre Gemeinde bestimmte Ziele für den Umgang mit Lärm in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) beschlossen? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

Lediglich 8,5% und damit vier gültige Antworten der Kommunen stimmen der Frage zu. 66,0% antworteten hier mit „nein“. Die Frage wurde von 25,5% (12 Kommunen) nicht beantwortet.

D9: Welche Zielvereinbarungen bestehen hier konkret? (n=3; Einfachantwort)

Folgende qualitativen Antworten wurden durch die Kommunen gegeben:

- » „Maßnahmenkonzept im Lärmaktionsplan“
- » „Schutz von Außenwohnbereichen tags und Schutz von Schlafräumen nachts mit schallgedämmten Lüftern und Schallschutzfenstern.“
- » „Z.B. wird Wohnen trotz hoher Lärmwerte durch nicht öffentbare Fenster zur Lärmquelle ermöglicht.“

D10: Auf welche Richt- bzw. Orientierungswerte greifen Sie in der planerischen Praxis bei Konflikten mit Gewerbe- oder Verkehrslärm regelmäßig zurück? (n=42; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- DIN 18005
- TA Lärm
- 16. BImSchV

- 18. BImSchV
- Sonstiges: _____

42 der Befragten beantworteten diese Frage. Durch die Möglichkeit von Mehrfachnennungen kommen insgesamt 141 Antworten zusammen. Auf die DIN 18005 sowie die TA Lärm greifen von den antwortenden Kommunen alle zurück. Die 16. BImSchV nutzen 76,2% (32 Kommunen) der antwortenden Kommunen und die 18. BImSchV wird von 59,5% (25 Kommunen) der Antwortenden verwendet.

D11: Ist der Umgang mit diesen Richt- bzw. Orientierungswerten für die kommunale Planungspraxis hilfreich oder erschweren sie den Planungsprozess? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Hilfreich
- Eher hilfreich
- Kein Unterschied feststellbar
- Eher schwieriger
- Schwieriger

17,0% der befragten Kommunen geben an, dass der Umgang mit Richt- bzw. Orientierungswerten hilfreich im Planungsprozess ist. Die Mehrheit mit 48,9% sagt, der Umgang ist eher hilfreich. Dass hierbei kein Unterschied feststellbar ist, gibt mit 2,1% eine Kommune an. 12,8% stimmen für „eher schwieriger“ und 4,3% sind der Meinung, diese machen den Planungsprozess schwieriger. Keine Antworten gaben mit sieben Kommunen insgesamt 14,9%.

D12: Treffen die folgenden Aussagen Ihrer Meinung nach zu? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Trifft zu
- Trifft eher zu
- Teils-teils
- Trifft eher nicht zu

- Trifft nicht zu

„In Bebauungsplänen unserer Kommune werden grundsätzlich lärmbelastete Bereiche gekennzeichnet.“

23,4% der Kommunen geben an, die Aussage „trifft zu“. 19,1% wählen „trifft eher zu“ und 17,0% „teils-teils“. Dafür, dass es eher nicht zutrifft, dass in Bebauungsplänen ihrer Kommunen lärmbelastete Bereiche grundsätzlich gekennzeichnet sind, stimmen 12,8%. 14,9% stimmen für „trifft nicht zu“. Keine Antwort gaben 12,8%.

„Die Möglichkeiten zur Feinsteuerung in § 1 Abs. 4-9 BauNVO und die Fremdkörperfestsetzung bilden oft keine umfassende Lösung für Lärmkonflikte, da stets die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebiets gewährleistet bleiben muss.“

Jeweils 27,7% der Teilnehmenden stimmen dafür, dass die Aussage eher zutrifft bzw. teils-teils zutrifft. 17,0% der Kommunen stimmen für „trifft eher nicht zu“. Keine Antwort gaben 27,7% der befragten Kommunen.

„Grundsätzlich bestehen Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Bestimmung des Schutzniveaus in Gebieten ohne eindeutigen Charakter.“

Von allen Teilnehmenden stimmt nur eine Kommune (2,1%) und damit der geringste Anteil für „trifft zu“. 19,1% stimmen dafür, dass die Aus-

sage eher zutrifft und 21,3% stimmen für „teils-teils“. Mit 31,9% stimmt die Mehrheit der Kommunen für „trifft eher nicht zu“ und 8,5% geben an, es trifft auf sie nicht zu. Keine Antwort gaben 17,0% der Kommunen.

„Unsere Planungsverwaltung hat in den letzten zehn Jahren Gebiete, in denen überwiegend gewohnt werden soll, im Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen, um Lärmschutzanforderungen gerecht zu werden.“

Jeweils 4,3% stimmen hier für „trifft zu“ bzw. „trifft eher zu“. 12,8% der teilnehmenden Kommunen antworteten mit „teils-teils“, 25,5% mit „trifft eher nicht zu“ und 38,3% der Kommunen widersprechen der Aussage mit „trifft nicht zu“. 14,9% der Kommunen antworteten nicht auf die Frage.

„In Bebauungsplänen werden lärmvorbelastete Bereiche gekennzeichnet, auch wenn keine Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.“

Von allen Teilnehmenden gibt jeweils eine Kommune (2,1%) an, die Aussage trifft eher bzw. teils-teils zu. 25,5% wählen „trifft eher nicht zu“. Dafür, dass es nicht zutrifft, dass in Bebauungsplänen ihrer Kommunen lärmbelastete Bereiche gekennzeichnet werden, auch wenn keine Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden, stimmen mit großer Mehrheit 51,1%. Die Frage wurde von 19,1% der Kommunen nicht beantwortet.

„Unsere Planungsverwaltung hat in den letzten zehn Jahren Gebiete, in denen überwiegend gewohnt werden soll, im Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen, um Lärmschutzanforderungen gerecht zu werden.“

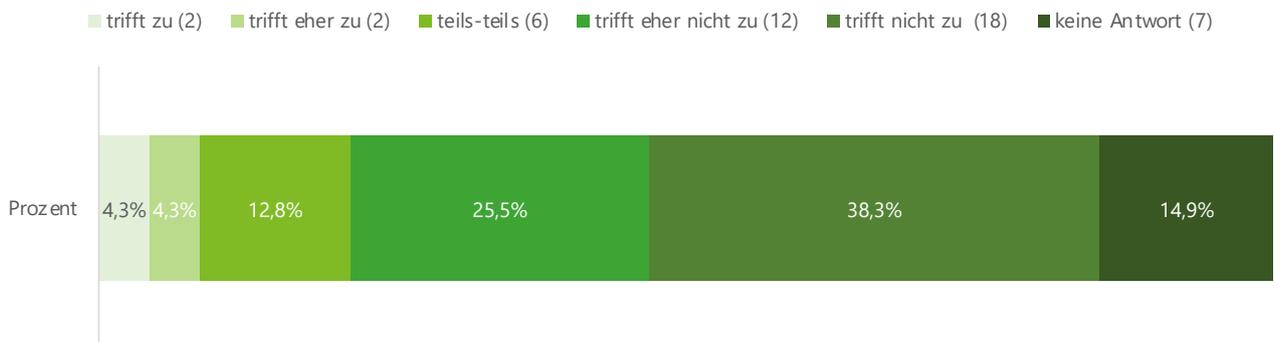


Abbildung 5: Statistische Auswertung zur Ausweisung von Gebieten, in denen überwiegend gewohnt werden soll, als Mischgebiet, um Lärmschutzanforderungen gerecht zu werden (N=47) (Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Umfrageergebnisse)

„In Städtebaulichen Verträgen werden regelmäßig Maßnahmen festgelegt (Umsetzung einer gestalterischen Maßnahme, Vereinbarung über Betriebs- und Anlieferzeiten, Einhausung von Anlagen, usw.) über die eine Realisierung der Schallminderung angestrebt wird.“

12,8% der Kommunen geben an, die Aussage trifft zu. Dafür, dass sie eher zutrifft, stimmen 29,8%. 23,4% wählen „teils-teils“ und 10,6% „trifft eher nicht zu“. 6,4% der kommunalen Vertreter*innen geben „trifft nicht zu“ an. Keine Antwort gaben 17,0% der Kommunen.

D13: Stehen ausreichend finanzielle Ressourcen für die Beauftragung von Gutachten im Bereich des Immissionsschutzes/Lärmschutzes für die Bauleitplanung zur Verfügung? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

76,6% der Kommunen stimmen der Aussage zu, dass ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. 6,4% der Teilnehmenden sind nicht dieser Meinung. Keine Antwort lieferten 17,0% der Kommunen.

D14: Erleichtert die Beauftragung externer Büros den Umgang mit Lärmkonflikten? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Teils-teils
- Nein

Für 61,7% erleichtert die Beauftragung externer Büros den Umgang mit Lärmkonflikten. 23,4% stimmen für „teils-teils“ und 6,4% sehen es nicht als Erleichterung. Keine Antwort auf diese Frage gaben 8,5% der Kommunen.

D15: Wodurch erleichtert die Beauftragung externer Büros den Umgang mit Lärmkonflikten konkret? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort kurz. (n=34; Einfachantwort)

Folgende qualitativen Antworten wurden durch die Kommunen gegeben:

- » „Absicherung für rechtssicheres Verfahren.“
- » „Aufbereitung der Lärmkonflikte und Lösungsmöglichkeiten, möglichst als iterativer Prozess zwischen Planung und Fachgutachter.“
- » „Bei zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen wird ein externes Gutachten eher akzeptiert und es entfällt der Vorwurf eines ‚Parteigutachtens‘.“
- » „Bereitstellung der Grundlagen für die Abwägung und fachlicher Austausch sowie Outsourcen der Berechnungen.“
- » „Bestimmung adäquater Regelungen/Festsetzungen.“
- » „Da kein eigenes Fachpersonal bzw. die entsprechenden Geräte und Programme vorhanden sind, werden die Grundlagen überhaupt erst ermittelt.“
- » „Darstellung der anzuwendenden Richtlinien bzgl. der einzelnen Lärmarten, Vorschläge für Maßnahmen und Umgang im B-Plan (für Festsetzungen), ‚verständliche‘ Erklärung der Berechnungen und Normen, etc.“
- » „Die Investoren beauftragen externe Büros für Gutachten, die durch externe Planungsbüros im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.“
- » „Durch ihre genaue und konkret fallbezogene Grundlagenermittlung und Auswirkungsanalyse, auf deren Grundlage im weiteren Planungsprozess besser abgewogen und eine passgenaue Lösung konzipiert werden kann.“
- » „Eher unabhängige Beurteilung einer Situation. Die Fachleute sind in der Thematik „drin“. In der Öffentlichkeit kann sich die kommunale Planungsperson auf ein außenstehendes Büro berufen. Technische Konfliktlösungsgespräche bezüglich der Festsetzungen und des Umgangs mit erfahrenen Planungsmenschen

- möglich (selten umfangreich nötig).“
- » „Durch einschlägiges Fachwissen und rechts-sichere Lösungsvorschläge.“
 - » „Ermittlung von Lärmquellen und Immissionswerten sowie konkrete Lösungsvorschläge zum Umgang.“
 - » „Erstellung von Fachgutachten, Ermittlung der konkreten Belastung, Erarbeitung von Maßnahmen und möglichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.“
 - » „Durch explizite Fachexpertise, die in Verwaltung so nicht vorhanden ist; ‚objektive‘ Betrachtung Dritter des Sachverhalts und Formulierung von Festsetzungs- / Regelungsvorschlägen.“
 - » „Externe Büros arbeiten mit mehreren Kommunen. Dadurch entsteht indirekt ein Erfahrungsaustausch und eine Erweiterung des Optionspools. Die Erleichterung hängt stark vom Mitarbeiter (Fachkompetenz) des jeweiligen Büros ab.“
 - » „Externe Büros werden auch zur Beratung der Grundstückseigentümer bzw. der Bauherren herangezogen. Deren Akzeptanz ist dort ausgeprägter, während den Aussagen der Verwaltung eher misstraut wird.“
 - » „Externen Büros wird eher Neutralität unterstellt. Ihre Aussagen sind zahlenmäßig untersetzt und für die meisten Beteiligten glaubwürdiger als die städtischer Mitarbeiter (Zahlen lügen angeblich nicht - wenn sie nicht von angeblich oder tatsächlich interessierter Seite ermittelt wurden).“
 - » „Externes Fachwissen mit Fachprogrammen zur Berechnung der Lärmimmissionen nutzbar.“
 - » „Fachgutachter sind entsprechend qualifiziert und werden üblicherweise im Rahmen von B-Plan-Verfahren beauftragt.“
 - » „Fachkompetenz ist gegeben und vorhandene Ressourcen sind fallbezogen einkaufbar.“
 - » „Fachliche Unterstützung“
 - » „Fachlichkeit und Schnelligkeit“
 - » „Fachwissen zu Lärm und entsprechende Computerprogramme sind in der Verwaltung
- nicht vorhanden.“
 - » „Fachwissen, erste Vorschläge zum Umgang und zur Konfliktlösung.“
 - » „Größere Akzeptanz in der Politik.“
 - » „Höhere Gewichtung bei B-Plänen für externe Gutachten gegenüber eigenen Berechnungen und Bestätigung der eigenen Berechnungen.“
 - » „Im B-Plan-Verfahren sind immer Schallgutachten erforderlich. Diese Fachkompetenz gibt es bei der Stadt nicht, so dass die Gutachten immer von externen Büros erstellt werden müssen.“
 - » „Kapazitäten, da die eigene untere Immissionsschutzbehörde sehr klein ist; Fachexpertise.“
 - » „Präzise Analyse der Lärmkonflikte und Vorschläge zu effektiven Maßnahmen zur Konfliktbewältigung.“
 - » „Projektorientierte Bewertung und Aussagen zu passenden und notwendigen Maßnahmen.“
 - » „Ressourcen-Einsatz der eigenen Verwaltung; Fachexpertise.“
 - » „Vereinfachung der politischen Diskussion durch Unabhängigkeit der Gutachter.“
 - » „Wenn qualifizierte Büros beauftragt werden können, die nicht nur Bestandsaufnahme und Analyse beherrschen, sondern auch Problemlösungsansätze für eine iterative Entwicklung von Planungskonzepten und rechtssichere Festsetzungen beherrschen, kommt es zu angemessenen guten Lösungen. Vielfach beherrschen Büros dieses Instrumentarium jedoch nur unzureichend.“
 - » „Zugriff auf Erfahrungswerte hinsichtlich der Konfliktlösung aus anderen Kommunen.“

D16: Gab es in der Vergangenheit Probleme, dass einzelne Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Planung des Projektentwicklers entgegenstanden? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja, aber es konnte eine Einigung erzielt werden.
- Ja, aber es konnte keine Einigung erzielt werden.
- Nein.

Bis auf eine abweichende Antwort (2,1%) geben 34 kommunale Vertreter*innen (72,3%) an, eine Einigung konnte erzielt werden. Keine Probleme in der Vergangenheit hat es bei keiner der Kommunen gegeben. Zwölf Kommunen (25,5%) gaben auf die Frage keine Antwort.

D17: Schätzen Sie bitte ab, wie oft Bebauungspläne Ihrer Kommune, in denen Konflikte in der Lärmsituation bestehen, Gegenstand eines abstrakten Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO sind (n=35; Einfachantwort):

Antwortoptionen:

- Immer
- Oft
- Gelegentlich
- Selten
- Nie

Von 35 gültigen Antworten stimmt der geringste Anteil mit 5,7% für „oft“. Bei 11,4% sind Konflikte in der Lärmsituation gelegentlich Gegenstand eines abstrakten Normenkontrollverfahrens. Die Mehrheit mit 54,3% gibt „selten“ an. 28,6% der Antworten entfällt auf die Antwortmöglichkeit „nie“.

D18: Was waren Gründe, die in der Vergangenheit dazu geführt haben, dass Bebauungspläne Ihrer Kommune, in denen Konflikte in der Lärmsituation bestehen, Gegenstand eines abstrakten

Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO waren? (n=20; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Verstoß gegen die BauNVO
- Unzulässigkeit der Festsetzung (§ 9 BauGB)
- Unbestimmtheit einer Festsetzung
- Instrumentenabhängiger Fehler (§ 9 Abs. 2a/b, § 12, § 13 a BauGB)
- Abwägungsausfall
- Abwägungsdefizit
- Abwägungsfehleinschätzung
- Abwägungsdisproportionalität
- Abwägungsdivergenz
- Subjektive Abwägungssperre
- Sonstiges: _____

20 der 47 teilnehmenden Kommunen gaben einen oder mehrere Gründe an, welche zu Bebauungsplänen als Gegenstand eines abstrakten Normenkontrollverfahrens führten. 15,0% der antwortenden Kommunen geben als Grund einen Verstoß gegen die BauNVO an. Unzulässigkeit der Festsetzung führen 55,0% der antwortenden Kommunen für das Normenkontrollverfahren an. 50,0% der antwortenden Kommunen führen das Normenkontrollverfahren auf die Unbestimmtheit einer Festsetzung zurück. 10,0% der antwortenden Kommunen führen einen instrumentenabhängigen Fehler für das Normenkontrollverfahren an. Für den Abwägungsausfall als Grund stimmen 10,0% der Antwortenden. Ein Abwägungsdefizit hat bei 45,0% der antwortenden Kommunen vorgelegen und 40% der antwortenden Kommunen führen eine Abwägungsfehleinschätzung an. 10,0% der antwortenden Kommunen geben eine Abwägungsdisproportionalität als Grund an. 5,0% der antwortenden Kommunen nennt eine Abwägungsdivergenz.

D19: Treffen die folgenden Aussagen Ihrer Meinung nach zu? [Richtwerte und TA Lärm] (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Trifft zu
- Trifft eher zu
- Teils-teils
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu

„Die Anwendung der TA Lärm hilft uns regelmäßig bei der Lösung von Lärmkonflikten in der Bauleitplanung.“

17,0% der Teilnehmenden geben an, die Aussage „trifft zu“. Dafür, dass sie eher zutrifft, stimmen 31,9% der Kommunen. 19,1% wählen „teils-teils“ und 6,4% „trifft eher nicht zu“. 8,5% der Kommunen wählten „trifft nicht zu“. Keine Antwort gaben 17,0% der Teilnehmenden.

„Durch die Zulässigkeit höherer Immissionsrichtwerte im Urbanen Gebiet am Tag von 63 dB(A), wird ein erleichterter Umgang mit Lärmsituationen erreicht.“

8,5% der Kommunen wählten „trifft zu“. Für „trifft eher zu“ stimmen mit 29,8% die meisten Kommunen. 25,5% gaben „teils-teils“ an und 12,8% „trifft eher nicht zu“. Bei einer Kommune (2,1%) trifft die Aussage nicht zu und 21,3% gaben keine Antwort.

„Der Nachtwert von 45 dB(A) im Urbanen Gebiet setzt der Planung erhebliche Grenzen. Das Ziel, in verdichteten innerstädtischen Lagen über das Urbane Gebiet eine attraktive Wohnnutzung zu lassen zu können, wird hierdurch erschwert und unmöglich gemacht. Weitere Maßnahmen zum Schallschutz sind dann regelmäßig notwendig.“

Bei 17,0% der Kommunen trifft die Aussage voll zu. Bei 31,9% trifft sie nur eher zu und bei 12,8% der Kommunen lautet die Antwort „teils-teils“. Bei 6,4% trifft es eher nicht zu und bei zwei Kommunen (4,3%) trifft es gar nicht zu. 27,7% gaben hierzu keine Antwort.

„Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können im Urbanen Gebiet regelmäßig gewahrt werden.“

Bei 20 der teilnehmenden Kommunen (42,5%) können die Anforderungen gewahrt werden. Davon stimmen 10,6% für „trifft zu“ und 31,9% für „trifft eher zu“. „Teils-teils“ wählten 23,4% der Kommunen und „trifft nicht zu“ eine einzelne Kommune (2,1%). Keine Antwort gaben 31,9% der Teilnehmenden an.

D20: Wie beurteilen Sie die Unzulässigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen zur Lösung von Konflikten mit Gewerbelärm nach der TA Lärm? (n=31; Einfachantwort)

Folgende qualitativen Antworten wurden durch die Kommunen gegeben:

- » „Absolut richtig, um Freisitze und öffentliche Räume vor Gewerbelärm zu schützen.“
- » „Absoluter Nonsense. Dadurch wird eine sinnvolle (stadtnahe/integrierte) Gewerbeplanung verhindert. Ein Gewerbegebiet muss bei einer Planung entweder so weit runtergerechnet werden, dass es quasi schon Werte nach MI einhalten muss (> Etikettenschwindel) oder die Planung muss angepasst werden (>MI), was aber dazu führt, dass die (gleichwertige) Wohnnutzung faktisch nicht entsteht. Passive Schallschutzmaßnahmen sind unbedingt erforderlich für GE-Nutzungen und eine (europäische) Stadt der kurzen Wege. Auch umgekehrt, beim Anrücken an Gewerbe.“
- » „Aus Sicht einer einfachen Konfliktlösung ist die Unzulässigkeit hinderlich; aus Sicht des Gesundheitsschutzes und des planerischen Gesamtergebnisses ist die Unzulässigkeit zu begrüßen (z.B. Nutzung von Außenbereichen).“
- » „Der Umgang mit Gewerbelärm im MI und MU ist regelmäßig nur durch entsprechende Grundrissausbildung (Riegelbebauung) oder Prallscheiben zu lösen, was regelmäßig einen höheren Planungs- und Kostenaufwand darstellt.“

- » „Der Umstand macht Innenentwicklung schwierig.“
- » „Die Rechtslage, wonach nur durch aktive Maßnahmen Lösungen bei Gewerbelärmkonflikten erzielt werden können, ist grundsätzlich als letzte Bastion zur Einhaltung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse zu begrüßen. Dem Planungsprozess und der eigentlichen städtebaulichen Wirklichkeit aber wäre eine Reduzierung auf passive Schallschutzmaßnahmen zu begrüßen.“
- » „Die unterschiedliche Behandlung unterschiedlicher Lärmarten ist schwierig, aber der Schutz der Menschen darf nicht in Frage gestellt werden. Ein einheitliches, hoheitliches Regelwerk wäre besser als die unterschiedlichen Normen, Verordnungen etc.“
- » „Die unterschiedlichen Vorgaben zum Gewerbelärm und Verkehrslärm sind schwer vermittelbar.“
- » „Die Unzulässigkeit passiver Schallschutzmaßnahmen verhindert, dass die Lärmsituation nur mit Blick auf die Verhältnisse in den Gebäuden beurteilt werden und die Aufenthaltsqualität im Freien und in den Außenwohnbereichen dabei außer Acht gerät. Wohnen ist mehr als nur ungestört fernsehen und schlafen zu können.“
- » „Durchaus sinnvoll, da sonst Abkehr vom Verursacherprinzip. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und würde Außenbereiche in hohem Umfang verlärmern.“
- » „Eher sinnvoll, weil - wie bei den meisten Konflikten zwischen Gewerbe- und Wohnen - die Gewerbebetriebe die Emissionen am Ort reduzieren sollten, damit nicht jedes Wohnhaus damit zu tun hat. Also sinnvolles Verursacherprinzip. Sind denn passive Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich verboten?? Falls sie im Einzelfall erlaubt wären, scheint eine sichere Regelung allerdings zumeist wenig praktikabel, aufwendig (z.B. langgeltende Verträge zur Immissionsdämmung von Wohngebäuden, ...).“
- » „Erschwert den Lösungsansatz aus planungsrechtlicher Sicht. Ich finde diesen aber nachvollziehbar, da die Akzeptanz gegenüber der Lärmquelle anders zu bewerten ist.“
- » „Erschwert die Realisierung von Bauprojekten.“
- » „Große Einschränkung bei der Konfliktlösung.“
- » „Gut, denn damit wird auch ein Schutz des Außenbereichs gewährleistet und einer ‚akustischen Käfighaltung‘ entgegengewirkt. (wie oftmals beim Verkehrslärm - pass. Schallschutz, geschlossene Schallschutzfenster). Zudem ist ein hoher Schutzgrad für die Bevölkerung gewährleistet.“
- » „Hinderlich“
- » „Kann problematisch sein, muss aber nicht. Wenn alle Betroffenen den rechtlichen Rahmen (TA Lärm) und gewisse demokratische Regeln akzeptieren, ist die Diskussions- bzw. Kooperationsbereitschaft meist gegeben.“
- » „Kommt auf die Situation an. Wenn die Gebiete nicht entwickelt werden können, weil ein Betrieb eine Genehmigung hat, die der Betrieb aber eigentlich nur selten nutzt oder bei Freiwilligen Feuerwehren die Alarmfahrten, die grundsätzlich selten auftreten, aber ja keine seltenen Ereignisse sind (im Sinne der TA Lärm) erschweren unnötig die Planung. Der eigentliche Lärmkonflikt ist hier zu selten und entsprechend die Maßnahmen unwirtschaftlich/ übertrieben aus Sicht des Lärmgutachters/der Lärmvorsorge. Demgegenüber stehen Wohnhäuser an Hauptverkehrsstraßen mit viel zu hohen Pegeln, wo die Gesundheitsgefährdung real ist. Das Thema ist in solchen Fällen unverhältnismäßig.“
- » „Lärmkonflikte basieren ganz überwiegend auf Verkehrslärm, Gewerbebetriebe mit Lärmkonflikten gibt es im Stadtgebiet so gut wie gar nicht. Daher gibt es hierzu keine Erfahrungswerte.“
- » „Negativ.“
- » „Nicht nachvollziehbar.“
- » „Nicht nachvollziehbar, da die Unterscheidung der Lärmarten für Betroffene keinen Unterschied macht.“
- » „Nicht sinnvoll.“

- » „Passive Maßnahmen sind zulässig, so kann z.B. eine Verglasung, die nicht geöffnet werden darf, festgesetzt werden. Grundsätzlich sorgen die strengen Immissionsrichtwerte der TA Lärm dafür, dass auch die Außenbereiche der Nachbarschaft ausreichend vor Lärm geschützt werden.“
- » „Planungsziel-hindernd.“
- » „Problematik bei oftmals fehlenden disponiblen Flächen für aktive Schallschutzmaßnahmen.“
- » „Schwierig, da oft angewendet und somit viele schwebend unzulässige Planungen vorhanden sind.“
- » „Sollte zumindest zum Teil überarbeitet werden für Sonderlagen bzw. nachts.“
- » „Spielräume in Bezug auf passive Schallschutzmaßnahmen bei Anwendung der TA Lärm wären aus Sicht der Bauleitplanung wünschenswert.“
- » „Unbefriedigend.“
- » „Wichtiges planerisches Instrument!“

D21: Wie schätzen Sie die geplante Einführung einer sog. Experimentierklausel in die TA Lärm ein, um Lärmkonflikte zur Ausweisung von Wohnraum (bspw. mit Gewerbelärm) angemessen zu lösen? (n=4; Einfachantwort)

Folgende qualitativen Antworten wurden durch die Kommunen gegeben:

- » „Die Klausel wird voraussichtlich die Bereitschaft, die Autorität der TA Lärm anzuerkennen, verringern, die Gleichbehandlung erschweren, zu willkürlichen Entscheidungen führen und den Konsens-Gedanken der Bauleitplanung unterminieren.“
- » „Eine Experimentierklausel wird die Anwendung der TA Lärm im Planungskontext zunächst erschweren, ist aber zur Fortentwicklung des Regelwerkes wohl unerlässlich.“
- » „Gute Idee auf Widerruf nötigenfalls.“
- » „Wenn es vernünftig ist, sollte es eine Regel-lösung sein.“

D22: Welche immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen werden in Bebauungsplänen Ihrer Kommune regelmäßig getroffen, um Lärmimmissionen mit Verkehrslärm und deren Auswirkungen zu reduzieren? (n=42; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Festsetzung über Innenraumpegel bei Wohnnutzungen in bspw. Schlafräumen und Kinderzimmern
- Festsetzungen baulicher Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster; Schallschutzfenster in Verbindung mit aktiver/passiver Belüftung; Doppelfassaden; Verglaste Loggien)
- Ausschluss von Aufenthaltsräumen in der dem benachbarten Gewerbegebiet zugewandten Gebäudeseite, an denen die Orientierungswerte für Lärm überschritten werden.
- Ausschluss von Wohnnutzungen oberhalb einer bestimmten Höhe über NN in den durch nächtlichen Lärm beeinträchtigten Gebäudeteile; unterhalb dieser Gebäudehöhe werden bauliche Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.
- Festsetzung der Gebäude als Riegelbauten
- Sonstiges: _____

42 der Kommunen, die an der Umfrage teilgenommen haben, beantworteten diese Frage. Mit 97,6% stimmen fast alle Antwortenden für Festsetzungen baulicher Schallschutzmaßnahmen als immissionsschutzrechtliche Festsetzung. 66,7% der antwortenden Kommunen geben die Festsetzung der Gebäude als Riegelbauten an und 61,9% der Antwortenden nennen den Ausschluss von Aufenthaltsräumen in der dem benachbarten Gewerbegebiet zugewandten Gebäudeseite, an denen die Orientierungswerte für Lärm überschritten werden. Die Festsetzung über Innenraumpegel bei Wohnnutzungen in bspw. Schlafräumen und Kinderzimmern wählen 35,7% der antwortenden Kommunen. Den Ausschluss von Wohnnutzungen oberhalb einer bestimmten Höhe über NN in den durch nächtlichen Lärm beeinträchtigten Gebäudeteilen; unterhalb dieser Gebäudehöhe werden bauliche Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, wählen 26,2% der antwortenden Kommunen.

D23: Welche immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen werden in Bebauungsplänen Ihrer Kommune regelmäßig getroffen, um Lärmimmissionen mit Gewerbelärm und deren Auswirkungen zu reduzieren? (n=37; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Festsetzung über Innenraumpegel bei Wohnnutzungen in bspw. Schlafräumen und Kinderzimmern
- Festsetzungen baulicher Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster; Schallschutzfenster in Verbindung mit aktiver/passiver Belüftung; Doppelfassaden; Verglaste Loggien)
- Ausschluss von Aufenthaltsräumen in der dem benachbarten Gewerbegebiet zugewandten Gebäudeseite, an denen die Orientierungswerte für Lärm überschritten werden.
- Ausschluss von Wohnnutzungen oberhalb einer bestimmten Höhe über NN in den durch nächtlichen Lärm beeinträchtigten Gebäudeteile; unterhalb dieser Gebäudehöhe werden bauliche Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.
- Festsetzung der Gebäude als Riegelbauten
- Sonstiges: _____

Die Frage wurde von 37 Kommunen beantwortet. Aufgrund von Mehrfachnennungen wurden insgesamt 82 Antworten gegeben. 83,8% der Antwortenden geben als immissionsschutzrechtliche Festsetzung, die regelmäßig getroffen wird, den Ausschluss von Aufenthaltsräumen in der dem benachbarten Gewerbegebiet zugewandten Gebäudeseite, an denen die Orientierungswerte für Lärm überschritten werden, an. In 54,1% der Kommunen werden regelmäßig Festsetzungen über bauliche Schallschutzmaßnahmen getroffen. Festsetzungen der Gebäude als Riegelbauten werden in 40,5% der antwortenden Kommunen getroffen und 27,0% geben den Ausschluss von Wohnnutzungen in den durch nächtlichen Lärm beeinträchtigten Gebäudeteilen an. 16,2% treffen regelmäßig Festsetzungen über den Innenraumpegel bei Wohnnutzungen in bspw. Schlafräumen und Kinderzimmern.

Fragenblock E: Die Ebene der Genehmigungsplanung zur Lösung von Lärmkonflikten

Die Ebene der Genehmigungsplanung wird teilweise genutzt, um Anforderungen an den Lärmschutz eines geplanten Projekts zur Innenentwicklung gerecht zu werden. Teilweise wird der Lärmkonflikt aus dem Bauleitplanverfahren in das anschließende Genehmigungsverfahren verlagert. Dieser Fragenblock richtet sich demzufolge explizit an die Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.²

E1: Sehen Sie spezifische Vorteile im Genehmigungsverfahren gegenüber dem Bauleitplanverfahren im Bezug auf Lärmschutz in der Innenentwicklung? Welche sind das? (n=22; Einfachantwort)

Folgende qualitativen Antworten wurden durch die Kommunen gegeben:

- » „Anforderung eindeutig vorgegeben.“
- » „Diesseitig werden keine spezifischen Vorteile gesehen.“
- » „Einzelfallbezogenheit, dadurch auch ein erhöhtes Maß an Verbindlichkeit und an Wirksamkeit der Maßnahmen.“
- » „Einzelvorbereitungen können beschleunigt durchgeführt werden.“
- » „Im Baugenehmigungsverfahren kann auf das spezielle Bauprojekt eingegangen werden und so auch der Lärmschutz individuell gelöst werden. Diese Präzisierung ist bei Angebotsbebauungsplänen nicht möglich.“
- » „Der Genehmigungsprozess kann dem Einzelfall besser gerecht werden und für Lärm-lösungen innovativer sein.“
- » „Im Genehmigungsverfahren können zielgerichtet auf das konkrete Vorhaben bezogene Fragen geklärt werden. Während ein (nicht vorhabenbezogener) Bebauungsplan auf einer abstrakten Ebene verbleibt und für Jahre Gültigkeit haben soll, können im Ge-

² Das Bauordnungsrecht ist Ländersache und untersteht über die Landesbauordnungen der Hoheit der deutschen Bundesländer. Die Formulierung der Fragen stützt sich auf die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

nehmigungsverfahren die Fragen aktueller, konkreter geklärt werden – dies wäre bei einem relativ großen Geltungsbereich im Bebauungsplan selbst noch schwieriger.“

- » „Im Vergleich zu einem Angebotsbebauungsplan können konkrete Lärmschutzmaßnahmen konzipiert, berechnet und genehmigt werden.“
- » „In der Baugenehmigung können konkrete Bedingungen festgehalten werden, im B-Plan muss man oft relativ vage bleiben.“
- » „Ja, es kann auf Gemengelage/Bestandsnutzungen/bestehende Nachbarschaften abgestellt werden.“
- » „Ja, spezifische Planung mit Grundrissen und Ausrichtung kann eine Lösung darstellen. Architektonische Selbsthilfe kann konkret angewendet werden. Notwendige Maßnahmen können auf ein sinnvolles Maß in Abhängigkeit der konkreten Planung reduziert werden.“
- » „Keine Vorteile.“
- » „Keine Vorteile; Problemverlagerung.“
- » „Konkretheit/Bestimmtheit der Maßnahmen.“
- » „Lärmschutz im Genehmigungsverfahren ist meist immer eine Einzelfallbetrachtung. Dies kann zur ‚Salamischeiben-Taktik‘ führen.“
- » „Lärmschutz nicht im Prüfumfang der Baugenehmigung (im Regelfall, Ausnahme: Sonderbauten), so dass die Verantwortung dem Bauherrn/Planer obliegt. Freiräume (Balkone, Terrassen) können nach eigener Entscheidung genutzt/geplant werden.“
- » „Lärmvorbelastungen gegenüber Gewerbelärm können einfacher bewältigt werden, wenn dadurch dem Betrieb keine zusätzliche Einschränkung entsteht.“
- » „Maßnahmen direkt konkret am Vorhaben planbar.“
- » „Nebenbestimmungen sind möglich (Nutzungszeiten/ Nutzungsdauern etc.).“
- » „Nein.“
- » „Nein, da grundsätzlich bei (offensichtlich) lärmbelastenden Bereichen die grundsätzliche Machbarkeit einer späteren Nutzung

nachgewiesen werden muss. Es bestehen auch zu wenige Informationen, mit welchen Mitteln (wie und was) hier eine Verschiebung der Problemlage erfolgen kann.“

- » „Regelungen auf Mikroebene und entsprechender topographischer sowie sonstiger Immobilienausprägungen.“

E2: Bitte schätzen Sie ab: Nach welcher Verfahrensart führt Ihre Stadt vorrangig das Baugenehmigungsverfahren durch (N=47; Einfachantwort):

Antwortoptionen:

- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
- Freistellungsverfahren
- Referenzielle Baugenehmigung

Mit großer Mehrheit geben 44,7% der 47 gültigen Teilnehmenden an, ihre Stadt führt vorrangig das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durch. Weitere 10,6% stimmen dafür, dass sie ihre Genehmigung vorrangig über die referenzielle Baugenehmigung durchführen. 44,7% der befragten Kommunen gab auf diese Frage allerdings keine Antwort.

E3: Bitte bewerten Sie folgende Aussagen. (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Trifft zu
- Trifft eher zu
- Teils-teils
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu

„Durch geeignete Nebenbestimmung trägt unsere Baugenehmigungsbehörde regelmäßig Sorge, dass das beantragte und genehmigte Vorhaben nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt, insbesondere keine Gefahren oder Störungen der Öffentlichkeit oder konkreter Dritter verursacht.“

Hier antworteten 23,4% mit „trifft zu“. 27,7% gibt an, es trifft eher zu, dass die Baugenehmigungs-

behörde regelmäßig Sorge trägt. Jeweils eine Kommune (2,1%) stimmt für „teils-teils“ bzw. „trifft eher nicht zu“. 44,7% der Kommunen antworteten nicht auf diese Frage.

„Unsere Bauaufsichtsbehörde fordert regelmäßig, sofern der Bauantrag unvollständig ist oder sonstige erhebliche Mängel aufweist, unverzüglich unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.“

Mit eindeutiger Mehrheit geben 34,0% der Kommunen an, die Aussage trifft bei ihnen zu. 19,1% stimmen für „trifft eher zu“ und jeweils eine Kommune (2,1%) stimmt für „teils-teils“ sowie „trifft eher nicht zu“. 42,6% der Kommunen beantworteten diese Aussage nicht.

„Unsere Bauaufsichtsbehörde fordert bei der Baugenehmigung in konfliktreichen/lärmvorbelasteten Lagen regelmäßig, sofern der Bauantrag unvollständig ist oder sonstige erhebliche Mängel aufweist, unverzüglich unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf.“

57,7% der Kommunen geben an, die Aussage „trifft zu“. 14,9% stimmen für „trifft eher zu“ und 6,4% für „teils-teils“. Mit 2,1% stimmt der geringste Anteil für „trifft eher nicht zu“. 44,7% der Kommunen gab keine Einschätzung zu dieser Aussage.

„Unsere Bauaufsichtsbehörde erteilt regelmäßig keine Genehmigung in konfliktreichen/lärmvorbelasteten Lagen, da andere Fachgesetze für das Bauvorhaben erforderliche Genehmigungen fehlen.“

Jeweils 6,4% geben an, diese Aussage „trifft zu“ bzw. „trifft eher zu“. 2,1% stimmen für „teils-teils“ und 8,5% für „trifft eher nicht zu“. Mit 12,8% stimmt die Mehrheit dafür, dass es nicht zutrifft, dass ihre Bauaufsichtsbehörde regelmäßig keine Baugenehmigung in konfliktreichen bzw. lärmvorbelasteten Lagen erteilt. Die große Mehrheit von 63,8% der befragten Kommunen gab jedoch keine Reaktion zu dieser Aussage.

E4: Welche formellen Voraussetzungen fehlen regelmäßig, um dem Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung/eines Vorbescheides gerecht zu werden? (n=21; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Fehlen des Sachbescheidungsinteresses
- Formelle Antragsvoraussetzungen
- Bauvorlageberechtigung
- Bestimmtheit des Bauvorhabens
- Vorgaben aus der Bauordnung und der Bauprüfverordnung
- Unvollständige Unterlagen (nicht sämtliche zur bauaufsichtlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen werden eingereicht)
- Fehlendes Brandschutzkonzept
- Erforderlicher Lageplan liegt nicht vor
- Nicht gestellter Antrag auf Abweichung, Befreiung oder Ausnahme
- Fehlende Unterschrift

21 von den 47 teilnehmenden Kommunen geben regelmäßig fehlende formelle Voraussetzungen an. Durch die Möglichkeit der Mehrfachnennung wurden insgesamt 59 Antworten gegeben. Am häufigsten liegen bei 95,2% der Antwortenden unvollständige Unterlagen vor. Bei 52,4% der Antwortenden fehlt regelmäßig ein gestellter Antrag auf Abweichung, Befreiung oder Ausnahme. Vorgaben aus der Bauordnung und der Bauprüfverordnung fehlen bei 33,3% der antwortenden Kommunen. Bei jeweils 28,6% der antwortenden Kommunen sind die formellen Antragsvoraussetzungen nicht erfüllt und/oder ein Brandschutzkonzept fehlt. Die Bestimmtheit des Bauvorhabens ist bei 19,0% ein Grund dafür, dem Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung nicht gerecht zu werden. Bei 14,3% der Antwortenden liegt ein erforderlicher Lageplan regelmäßig nicht vor. 4,8% der Kommunen wählen das Fehlen des Sachbescheidungsinteresses und/oder eine fehlende Bauvorlageberechtigung.

E5: Der Baugenehmigung in konfliktreichen/lärmvorbelasteten Lagen stehen oft Anforderungen der materiellen Genehmigungsfähigkeit entgegen. Welche typischerweise problematischen materiellrechtlichen Fragen führen Ihrer Meinung nach in konfliktreichen/lärmvorbelasteten Schwierigkeiten bei der Genehmigung? (n=21; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Allgemeine Anforderungen (§ 3 BauO)
- Erschlossensein (§ 4 BauO)
- Abstandsflächen (§ 6 BauO)
- Garagen und Stellplätze für KFZ und Fahrräder
- Standsicherheit
- Brandschutz
- Barrierefreiheit
- Verunstaltungsverbot
- Weberanlagen
- Gestaltungssatzungen

21 Kommunen beantworteten diese Frage. Durch die Möglichkeit, Mehrfachnennung zu machen, gibt es insgesamt 54 Antworten. Bei 66,7% der antwortenden Kommunen führen Abstandsflächen zu Schwierigkeiten bei der Genehmigung. 57,1% der Antwortenden geben Garagen und Stellplätze für KFZ und Fahrräder als Grund an. Allgemeine Anforderungen führen bei 47,6% der Kommunen zu Schwierigkeiten und das Erschlossensein bei 33,3% der Kommunen. 23,8% der Antwortenden geben Brandschutz an und 14,3% der Kommunen nennen Gestaltungssatzungen. Die Barrierefreiheit führt bei 9,5% der Kommunen zu Schwierigkeiten und Werbeanlagen bei 4,8% der Kommunen.

E6: Bitte schätzen Sie ab: Wie geht die Entscheidung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in konfliktreichen/lärmvorbelasteten Lagen nach der Prüfung durchschnittlich aus? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Bauvorhaben sind i.d.R. uneingeschränkt genehmigungsfähig.
- Bauvorhaben sind i.d.R. grundsätzlich genehmigungsfähig.
- Bauvorhaben sind i.d.R. auf keinen Fall genehmigungsfähig.

23 Kommunen (48,9%) schätzen ab, dass ihre Bauvorhaben in konfliktreichen bzw. lärmvorbelasteten Lagen nach der Prüfung i.d.R. grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Die 24 Übrigbleibenden (51,1%) beantworteten diese Frage nicht.

E7: Nutzt Ihre Stadt bei Entscheidungen über einen Bauantrag in konfliktreichen/lärmvorbelasteten Lagen eines der folgenden Instrumente, um eine Baugenehmigung zu erreichen? (n=25; Mehrfachnennung möglich)

Antwortoptionen:

- Nebenbestimmungen
- Modifizierende Auflagen (Grüneintragungen)
- „Echte“ Auflagen zum Bauvorhaben
- Befreiungen
- Abweichungen
- Baulasten

Die Frage wurde von 25 Kommunen beantwortet. Aufgrund der Möglichkeit, Mehrfachnennungen zu machen, wurden insgesamt 70 Antworten gegeben. 84,0% der Kommunen geben Nebenbestimmungen als genutztes Instrument an. „Echte“ Auflagen zum Bauvorhaben nutzen 60,0% der Antwortenden und Befreiungen 48,0% der Kommunen. Abweichungen stellen für 36,0% der Kommunen ein genutztes Instrument dar, um eine Baugenehmigung zu erreichen. 32,0% der Antwortenden nennen Baulasten und 20,0% der Kommunen führten modifizierte Auflagen an.

E8: Aus welchem Grund wird aus Ihrer Sicht in Ihrer Kommune am häufigsten der ermittelte Lärmkonflikt eines Planverfahrens in den nachgelagerten Genehmigungsprozess verschoben? (n=13; Einfachantwort)

Folgende qualitativen Antworten wurden durch die Kommunen gegeben:

- » „Die einzelnen zulässigen Nutzungen innerhalb der Baugebiete gemäß BauNVO führen teilweise bereits untereinander zu Konflikten. Es sind oftmals Einzelfallentscheidungen erforderlich, die im Bebauungsplanverfahren noch nicht absehbar sind.“
 - » „Die bauordnungsrechtlichen Aspekte werden in einer anderen Abteilung bearbeitet, so dass hier nur rudimentär Kenntnisse über die Verfahren, noch weniger lärmrelevanter Inhalte, vorliegen. Es wird angenommen, dass die Lärmthemen (bis auf Auflagen aus dem B-Plan) gar nicht bearbeitet werden.“
 - » „Die Lösung von Lärmkonflikten erfolgt in der Regel im B-Planverfahren.“
 - » „Im Rahmen der Konfliktlösung sollte dieses Problem nicht in das nachgelagerte Verfahren geschoben werden. Oftmals drängen die Investoren dazu, dem wird aber in der Regel nicht nachgekommen.“
 - » „In Angebotsbebauungsplänen können Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend konkretisiert werden.“
 - » „Kein Regelungsbedarf im B-Planverfahren – wenn sichergestellt ist, dass der Lärmkonflikt im nachgelagerten verfahren gelöst werden kann (Übermaßverbot).“
 - » „Lärmkonflikte werden i.d.R. nicht ‚verschoben‘, sondern im Zuge der Abwägung gelöst.“
 - » „Praktikabilität, da das konkrete Vorhaben eine Konfliktlösung manchmal erleichtert gegenüber einer abstrakt-generellen Regelung.“
 - » „Tatsächliche Ausgestaltung und Lokalisation von Emittenten und Lärmkontingentierung.“
 - » „Unbestimmtheit des Vorhabens (Lage und Bemessung von Öffnungen, Grundrisszuschnitt, Nutzungen).“
- » „Verbesserung der Lärmsituation durch weitere Regelungen (z.B. Beschränkung der Anlieferzeiten).“
 - » „Wird im Planverfahren gelöst.“
 - » „Wird nicht verschoben – planerisches Konfliktbewältigungsgebot!“

E9: Bereitet Ihnen die Anwendung der Bauordnung in Ihrer Kommune Probleme bei der Umsetzung von Lärmschutz? (n=14; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

78,6% der 14 gültigen Antworten verneint, dass ihnen die Anwendung der Bauordnung Probleme bei der Umsetzung von Lärmschutz bereitet. Mit 6,4% stimmen hingegen drei Kommunen dafür. Die Frage wurde von 33 teilnehmenden Kommunen nicht beantwortet.

E10: Was genau bereitet Ihnen Probleme (n=3 ; Einfachantwort)?

- » „Auflage zur Festverglasung auch bei Hotelnutzung.“
- » „Keine Prüfung von Schallschutznachweisen, die jedoch in der überwiegenden Zahl der Fälle fehlerhaft sind.“
- » „Schallschutzwandhöhen an Grundstücksgrenzen/Baulast ist ein großes Problem.“

E11: Als Inhalt einer Baulast setzt unsere Baugenehmigungsbehörde oft Lasten als Vorkehrungen gegen konfliktreiche Lärmimmissionen ein. (n=14; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

Diese Aussage wurde ebenfalls von 14 Kommunen beantwortet. Bis auf eine Ausnahme setzt keine der 14 Kommunen Lasten als Vorkehrun-

gen gegen konfliktreiche Lärmimmissionen ein. Die Frage wurde von 33 teilnehmenden Kommunen nicht beantwortet.

E12: Welche Bedeutung hat für Sie die Ebene der Genehmigungsplanung zur Konfliktlösung im Lärmschutz? (n=28; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Sehr gut geeignet
- Eher gut geeignet
- Teils-teils geeignet
- Eher nicht geeignet
- Überhaupt nicht geeignet

Von 28 gültigen Antwortenden geben 7,1% an, dass die Ebene der Genehmigungsplanung sehr gut zur Konfliktlösung im Lärmschutz geeignet ist. 14,3% stimmen für „eher gut geeignet“ und die Mehrheit mit 67,9% stimmt für „teils-teils geeignet“. 10,7% sind der Meinung, die Ebene ist eher nicht geeignet. 40,4% und damit 19 Kommunen beantworteten diese Frage nicht.

E13: Welche unterschiedlichen Lösungsansätze verfolgen Sie im Baugenehmigungsverfahren zur Lösung von Lärmkonflikten? (n=12; Einfachantwort)

Folgende qualitativen Antworten wurden durch die Kommunen gegeben:

- » „Vorlage einer Lärmimmissionsprognose bei lärmintensiven Nutzungen bereits im Genehmigungsverfahren; Fordern von aktiven Lärmschutzmaßnahmen als Bedingung; Einschränkung der Betriebszeiten; Nachweise zur Einhaltung der Auflagen nach Inbetriebnahme.“
- » „Anmerkung: Die Bauleitplanung ist in unserer Stadt nicht die Genehmigungsbehörde, für die hier deshalb keine Aussage getroffen werden kann!“
- » „Auflage zur Festverglasung; Grundrissänderungen.“
- » „Beratung; Modifizierung; Vorhaben; Gutachterstellung.“

- » „Bestätigung durch Bauherrn/Lärmgutachter, dass Probleme gelöst sind.“
- » „Die Bauordnung und die Bauleitplanung sind nicht im selben Bereich organisiert. Die Zuständigkeiten sind klar getrennt. Bauleitplaner sind also nur bedingt aussagefähig zu Baugenehmigungsverfahren.“
- » „Keine unterschiedlichen Lösungsansätze.“
- » „Müssen bereits im Rahmen der Bauleitplanung gelöst werden. Nicht erst im Baugenehmigungsverfahren (Konfliktverlagerung).“
- » „Nebenbestimmungen oder Änderung des Antrags nach Beratung des Antragstellers.“
- » „Unterschiedlich.“
- » „Vorlage eines Lärmschutzkonzepts; Nachweis des baulichen Schallschutzes.“
- » „Zeitliche Beschränkungen; Nutzungsbeschränkungen; aktive Lärmschutzmaßnahmen.“

E14: Wurde im Zuge der Aktivierung von Flächen in lärmvorbelasteten Lagen auf eine Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB zurückgegriffen? (N=47; Einfachantwort)

Antwortoptionen:

- Ja
- Nein

25,5% der Kommunen geben an, dass sie auf eine Befreiung von Festsetzungen zurückgegriffen haben, während 19,1% die Frage verneinen. Mit 55,3% beantworten 21 Kommunen diese Frage nicht.

Fragenblock F: Abschluss der Online-Umfrage

Zum Abschluss der Befragung wurden Fragen zum Unterstützungsbedarfe gestellt, die bei der Umsetzung eines guten Lärmschutzes in der Innenentwicklung gesehen werden.

*F1: Welche zentralen Herausforderungen und Hemmnisse erschweren Ihnen als Planer*in und der Planungsverwaltung insgesamt die Umsetzung eines guten Lärmschutzes bei Innenentwicklungsprojekten in lärmvorbelasteten Lagen am ehesten? (N=47; Einfachantwort)*

Antwortoptionen:

- Gegebenheiten begrenzter Flächenressourcen
- Fehlende kommunale Finanzmittel (bspw. zur Beauftragung von Fachgutachten, Weiterbildung, etc.)
- Setting (bestehende Rahmenbedingungen)
- Zu geringe Informationsdichte
- Fehlende personelle Ressourcen
- Rechtliche Vorgaben im Bauplanungs- und Genehmigungsrecht
- Anwendung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen
- Fehlende Arbeitshilfen
- Sonstiges: _____

Mit 27,7% gibt die Mehrheit an, die zentrale Herausforderung sind rechtliche Vorgaben im Bauplanungs- und Genehmigungsrecht. Jeweils 19,1% stimmen für „Gegebenheiten begrenzter Flächenressourcen“ und „Setting (bestehende Rahmenbedingungen)“. 4,3% geben an, die Herausforderungen liegen besonders bei fehlenden personellen Ressourcen. Jeweils eine Stimme (2,1%) haben „fehlende kommunale Finanzmittel“, „zu geringe Informationsdichte“ und „Anwendung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen“. Die letzten 7,0% sind Sonstigem zuzuordnen. 17,0% und damit insgesamt acht Kommunen beantworteten diese Frage nicht.

*F2: Welche Maßnahmen würden Sie als Planer*in und der Planungsverwaltung bei der Umsetzung eines guten Lärmschutzes bei Innenentwicklungsprojekten in lärmvorbelasteten Lagen am ehesten unterstützen? (N=47; Einfachantwort)*

Antwortoptionen:

- Strengere rechtliche Vorgaben im Bauplanungs- und Genehmigungsrecht
- Flexible Anwendung von Lärmschutzmaßnahmen (bspw. Einführung der sog. Experimentierklausel in die TA Lärm)
- Aufstockung personeller Ressourcen
- Zusätzliche kommunale Finanzmittel (bspw. zur Beauftragung von Fachgutachten, Weiterbildung, etc.)
- Arbeitshilfen (technischer Art etc.)
- Sonstiges: _____

Der Großteil der Kommunen mit 51,1% gibt an, dass die flexible Anwendung von Lärmschutzmaßnahmen sie als Maßnahme am ehesten unterstützen würde. Mit 8,5% hat „Arbeitshilfen“ als Maßnahme die zweitmeisten Stimmen und „strengere rechtliche Vorgaben im Bauplanungs- und Genehmigungsrecht“ folgt mit 6,4%. Daran schließen mit jeweils 4,3% zum einen die „Aufstockung personeller Ressourcen“ und zum anderen die Angabe „Sonstiges“ an. Zuletzt stimmte eine Kommune (2,1%) für „zusätzliche kommunale Finanzmittel“. 23,4% und damit elf Kommunen beantworteten diese Frage nicht.

F3: Wie lassen sich Planungs- und Genehmigungsprozesse für städtebauliche Innenentwicklungsprojekte in lärmvorbelasteten Lagen Ihrer Meinung nach erfolgreich gestalten (n=21; Einfachantwort)?

Folgende qualitativen Antworten wurden durch die Kommunen gegeben:

- » „Adäquate Abwägung und Festlegung von erforderlichen Nutzungseinschränkungen sowie Bauauflagen.“
- » „Alle Akteure in das Planungsziel integrieren.“
- » „Ausreichend Fachkenntnisse (und gesunder

Menschenverstand).“

- » „Bereits zu Anfang des Planungsprozesses alle notwendigen Informationen zu möglichen Belastungen kennen oder ermitteln; Zusammenarbeit mit Fachstellen oder externen Fachleuten zur Lösungsfindung.“
- » „Die Möglichkeit zur Steuerung über Baulasten ist weitgehend noch nicht bekannt.“
- » „Durch gute Beratung eines Lärmgutachters.“
- » „Durch vorausschauende geeignete Planung und gemeinschaftliche Absprache im frühen Planungsstadium.“
- » „Eine pauschale Aussage ist aufgrund der Vielfalt der Projekte und Rahmenbedingungen unmöglich.“
- » „Fachplaner und Lärmschutzgutachten mit Maßnahmen.“
- » „Flexible, situationsangepasste Anwendung der Lärmschutzvorgaben.“
- » „Freiheit der Kommune bei der Einrichtung von Tempo 30-Zonen für den Lärmschutz.“
- » „Frühzeitige Berücksichtigung der Lärmschutzbelange in der Planung.“
- » „Frühzeitige Beteiligung der Betroffenen/Emittenten bei Gewerbelärm; Frühzeitige Feststellung der Belastung; Enge Beteiligung des Fachgutachters im Planungsprozess; Flexibilität im Planungsprozess/Entwurf.“
- » „Frühzeitige Erfassung und Aufbereitung der Problematik; Interdisziplinär iterativer Planungsprozess zur Lösungsfindung und -optimierung.“
- » „Frühzeitige Klärung über Fachgutachten und Konsequenzenabschätzung.“
- » „Gute Datenbasis; Frühzeitig Konflikte erkennen (Scoping); Einbindung der Fachämter; Fachgutachten mit Lösungsvorschlägen.“
- » „Lärm als gesamtheitliches Problem begreifen. Summenpegel für alles, was laut ist, sollte gebildet und ausschließlich relevant sein. Dann mit passiven Maßnahmen entgegen treten. Der Trennungsgrundsatz muss stärker beachtet werden. Weniger verklausulierte Baugebietstypen. Mehr pragmatisches Prob-

lemlöseverhalten.“

- » „Mehr Auflagen für Schienenverkehrsstrecken und Bundesautobahnen. Gebiete können hier nicht im Rahmen der Lärmvorsorge entwickelt werden, da nur aktive Maßnahmen an den Strecken direkt sinnvoll sind. Selbst neue Planfeststellungsverfahren greifen auf noch immer die veraltete RLS 90 zurück und die Lärmsanierungswerte sind zu niedrig. Außerdem sind Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht realisierbar, selbst wenn Autobahnen mitten durch das Stadtgebiet verlaufen.“
- » „Passendes städtebauliches Konzept frühzeitig mit Fachbereichen abstimmen.“
- » „Pragmatische Maßnahmen (mehr Möglichkeiten beim passiven Lärmschutz), klare Anwendungsfälle, Flexibilisierung der Richtlinien.“
- » „Zusammenarbeit der Bauleitplanung und Immissionsschutzbehörde; Strategische Beratung externer Gutachter mit Kenntnissen sowohl im Städtebau als auch im Immissionsschutzrecht; Arbeitshilfen zum Lärmschutz im Städtebau.“

F4: Treffen die folgenden Aussagen Ihrer Meinung nach zu (N=47; Einfachantwort):

Antwortoptionen:

- Trifft zu
- Trifft eher zu
- Teils-teils
- Trifft eher nicht zu
- Trifft nicht zu

„Siedlungs- und Verkehrsplanung müsste in unserer Planungsverwaltung stärker zusammengedacht werden, um Lärmkonflikte frühzeitig zu identifizieren und eine Stadtplanung im Sinne der Stadt der kurzen Wege zu ermöglichen.“

Von allen Kommunen reagieren jeweils 23,4% mit „trifft zu“ bzw. „trifft eher zu“. 8,5% geben an, es trifft teils-teils zu, dass die Siedlungs- und Verkehrsplanung in ihrer Planungsverwaltung stärker zusammengedacht werden müssen.

21,6% stimmen dafür, dass die Aussage eher nicht zutrifft und 6,4% stimmen für „trifft nicht zu“. Mit 21,3% beantworteten zehn Kommunen diese Frage nicht.

„Eine nachhaltige Raumentwicklung kann nur über eine enge Verzahnung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erfolgen.“

36,2% der Teilnehmenden geben an, die Aussage „trifft zu“. Mit knapper Mehrheit geben 38,3% „trifft eher zu“ an und 8,5% wählen „teils-teils“. 17,0% und damit acht Kommunen beantworteten diese Frage nicht.

„Durch informelle Konzepte zum Lärmschutz kann eine stärkere Umsetzungsorientierung entfaltet und der planerische Alltag erleichtert werden.“

Jeweils 8,5% der Kommunen stimmen der Aussage zu bzw. eher zu. Mit 34,0% stimmen mehrheitlich die Kommunen für „teils-teils“. Dass die Aussage eher nicht zutrifft, geben 17,0% an. 4,3% der Teilnehmenden geben an, dass dies nicht zutrifft.

F5: Falls wir etwas vergessen haben: Möchten Sie uns sonst noch etwas Wichtiges im Rahmen dieser Online-Befragung mitteilen?

[Anonymisierte Auswertung der Frage; Auswertung lediglich für interne Zwecke]

F6: Falls Sie über die Ergebnisse dieser Befragung informiert werden möchten, geben Sie hier bitte eine E-Mail-Adresse an. Sie wird getrennt und anonym behandelt:

[Die Antworten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt]

Literaturverzeichnis

- Bakunowitsch, Julija; Bongers-Römer, Sabine; Othengrafen, Frank (2024): Using practice theory to conceptualise balancing and values in urban planning, in: *Planning Practice & Research* 39 (2), DOI: 10.1080/02697459.2024.2306453
- Baumgart, Sabine (2020): Die nachhaltige Stadt der Zukunft – Welche Neuregelungen empfehlen sich zu Verkehr, Umweltschutz und Wohnen? Gutachten E zum 73. Deutschen Juristentag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): *Die nachhaltige Stadt der Zukunft – Welche Neuregelungen empfehlen sich zu Verkehr, Umweltschutz und Wohnen? Gutachten D/E zum 73. Juristentag Hamburg 2020/Bonn 2022*. München: C.H. Beck (Verhandlungen des 73. Deutschen Juristentages / herausgegeben von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages Band 1, Teil D/E), E5–E49.
- Frerichs, Stefan; Küpper, Christoph; Noky, Bernd; Simon, André; Adrian, Luise; Bunzel, Arno; Pätzold, Ricarda; Rakel, Magdalena (2018): Umwelt- und Aufenthaltsqualität in kompakt urbanen und nutzungsgemischten Stadtstrukturen. Analysen, Fallbeispiele, Handlungsansätze unter Nutzung und Weiterentwicklung des Bauplanungs- und Umweltrechts. Verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-01-29_texte_06-2018_stadtstrukturen.pdf [abgerufen am 01.08.2022].
- Fürst, Dietrich (2004): Planungstheorie – die offenen Stellen. In: Altröck, Uwe; Güntner, Simon; Hünig, Sandra; Peters, Deike (Hrsg.): *Perspektiven der Planungstheorie*. = *Planungsrundschau* 10, Berlin, S. 239–255.
- Hellriegel, Mathias & Artmann, Nicolas (2024): Zur Abwägung von Lärmkonflikten in Gemengelagen. Besprechung der Entscheidung des BVerwG, Urt. v. 10.05.2022 – 4 CN 2.20, *BauR* 2022, 1607. *Baurecht*, 2024(5), S. 702–708.
- Kuckartz, Udo (2014): *Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*, Wiesbaden.
- Lamker, Christian; Rüdiger, Andrea; Schoppengerd, Johanna (2017): *Gewerbelärm contra Nutzungsmischung. Zur Praxistauglichkeit des Urbanen Gebiets*. *RaumPlanung*, 2017 (2), S. 15–20.
- Schubert, Susanne; Bunge, Christiane; Gellrich, Angelika; von Schlippenbach, Ulrike; Reißmann, Daniel (2019): *Innenentwicklung in städtischen Quartieren: Die Bedeutung von Umweltqualität, Gesundheit und Sozialverträglichkeit*. Verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2020-01-13_hgp_innenentwicklung_umweltqualitaet_gesundheit_sozialvertraeglichkeit_final_bf.pdf [abgerufen am 01.08.2022].

